


Amtliche Abkürzung:	FamGKG	Quelle:	
Ausfertigungsdatum:	17.12.2008	Fundstelle:	BGBl I 2008, 2586, 2666
Gültig ab:	01.09.2009	FNA:	FNA 361-5, GESTA C112
Dokumenttyp:	Gesetz		

Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen

Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 01.01.2025 bis 31.05.2025

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 14 G v. 15.7.2024 I Nr. 237

Hinweis: Änderung durch Art. 6 G v. 7.4.2025 I Nr. 109 textlich nachgewiesen, dokumentarisch noch nicht abschließend bearbeitet

Fußnoten

(+++ Textnachweis ab: 1.9.2009 +++)

Das G wurde als Artikel 2 des G 315-24/1 v. 17.12.2008 I 2586 (FGG-RG) vom Bundestag beschlossen. Es tritt gem. Art. 112 Abs. 1 dieses G am 1.9.2009 in Kraft.

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Kostenfreiheit
- § 3 Höhe der Kosten
- § 4 Umgangspflegschaft
- § 5 Lebenspartnerschaftssachen
- § 6 Verweisung, Abgabe, Fortführung einer Folgesache als selbständige Familiensache
- § 7 Verjährung, Verzinsung
- § 8 Elektronische Akte, elektronisches Dokument
- § 8a Rechtsbehelfsbelehrung

Abschnitt 2

Fälligkeit

- § 9 Fälligkeit der Gebühren in Ehesachen und selbständigen Familienstreitsachen
- § 10 Fälligkeit bei Vormundschaften und Dauerpflegschaften
- § 11 Fälligkeit der Gebühren in sonstigen Fällen, Fälligkeit der Auslagen

Abschnitt 3

Vorschuss und Vorauszahlung

- § 12 Grundsatz

- § 13 Verfahren nach dem Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetz
- § 14 Abhängigmachung in bestimmten Verfahren
- § 15 Ausnahmen von der Abhängigmachung
- § 16 Auslagen
- § 17 Fortdauer der Vorschusspflicht

Abschnitt 4

Kostenansatz

- § 18 Kostenansatz
- § 19 Nachforderung
- § 20 Nichterhebung von Kosten

Abschnitt 5

Kostenhaftung

- § 21 Kostenschuldner in Antragsverfahren, Vergleich
- § 22 Kosten bei Vormundschaft und Dauerpflegschaft
- § 23 Bestimmte sonstige Auslagen
- § 24 Weitere Fälle der Kostenhaftung
- § 25 Erlöschen der Zahlungspflicht
- § 26 Mehrere Kostenschuldner
- § 27 Haftung von Streitgenossen

Abschnitt 6

Gebührenvorschriften

- § 28 Wertgebühren
- § 29 Einmalige Erhebung der Gebühren
- § 30 Teile des Verfahrensgegenstands
- § 31 Zurückverweisung, Abänderung oder Aufhebung einer Entscheidung
- § 32 Verzögerung des Verfahrens

Abschnitt 7

Wertvorschriften

Unterabschnitt 1

Allgemeine Wertvorschriften

- § 33 Grundsatz
- § 34 Zeitpunkt der Wertberechnung
- § 35 Geldforderung
- § 36 Genehmigung einer Erklärung oder deren Ersetzung
- § 37 Früchte, Nutzungen, Zinsen und Kosten

- § 38 Stufenantrag
- § 39 Antrag und Widerantrag, Hilfsanspruch, wechselseitige Rechtsmittel, Aufrechnung
- § 40 Rechtsmittelverfahren
- § 41 Einstweilige Anordnung
- § 42 Auffangwert

Unterabschnitt 2

Besondere Wertvorschriften

- § 43 Ehesachen
- § 44 Verbund
- § 45 Bestimmte Kindschaftssachen
- § 46 Übrige Kindschaftssachen
- § 47 Abstammungssachen
- § 48 Ehewohnungs- und Haushaltssachen
- § 49 Gewaltschutzsachen
- § 50 Versorgungsausgleichssachen
- § 51 Unterhaltssachen und sonstige den Unterhalt betreffende Familiensachen
- § 52 Güterrechtssachen

Unterabschnitt 3

Wertfestsetzung

- § 53 Angabe des Werts
- § 54 Wertfestsetzung für die Zulässigkeit der Beschwerde
- § 55 Wertfestsetzung für die Gerichtsgebühren
- § 56 Schätzung des Werts

Abschnitt 8

Erinnerung und Beschwerde

- § 57 Erinnerung gegen den Kostenansatz, Beschwerde
- § 58 Beschwerde gegen die Anordnung einer Vorauszahlung
- § 59 Beschwerde gegen die Festsetzung des Verfahrenswerts
- § 60 Beschwerde gegen die Auferlegung einer Verzögerungsgebühr
- § 61 Abhilfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör

Abschnitt 9

Schluss- und Übergangsvorschriften

- § 61a Verordnungsermächtigung
- § 62 (weggefallen)
- § 62a Bekanntmachung von Neufassungen
- § 63 Übergangsvorschrift

- § 64 Übergangsvorschrift für die Erhebung von Haftkosten
Anlage 1 (zu § 3 Absatz 2)
Anlage 2 (zu § 28 Absatz 1)

Fußnoten

Inhaltsübersicht: IdF d. Art. 4 Nr. 1 Buchst. a u. b G v. 6.7.2009 I 1696 mWv 1.9.2009, d. Art. 14 Nr. 1 Buchst. a u. b G v. 22.12.2010 I 2248 mWv 28.12.2010, d. Art. 10 Nr. 1 G v. 5.12.2012 I 2418 mWv 1.1.2014 u. d. Art. 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a bis g G v. 23.7.2013 I 2586 mWv 1.8.2013; im Übrigen entsprechend den bei den einzelnen Vorschriften ausgewiesenen Änderungen fortgeschrieben

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹In Familiensachen einschließlich der Vollstreckung durch das Familiengericht und für Verfahren vor dem Oberlandesgericht nach § 107 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nur nach diesem Gesetz erhoben, soweit nichts anderes bestimmt ist. ²Dies gilt auch für Verfahren über eine Beschwerde, die mit einem Verfahren nach Satz 1 in Zusammenhang steht. ³Für das Mahnverfahren werden Kosten nach dem Gerichtskostengesetz erhoben.

(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Erinnerung und die Beschwerde gehen den Regelungen der für das zugrunde liegende Verfahren geltenden Verfahrensvorschriften vor.

Fußnoten

§ 1 Abs. 1: Früher einiger Text jetzt Abs. 1 gem. Art. 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a G v. 23.7.2013 I 2586 mWv 1.8.2013
§ 1 Abs. 2: Eingef. durch Art. 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b G v. 23.7.2013 I 2586 mWv 1.8.2013

§ 2 Kostenfreiheit

(1) Der Bund und die Länder sowie die nach Haushaltsplänen des Bundes oder eines Landes verwalteten öffentlichen Anstalten und Kassen sind von der Zahlung der Kosten befreit.

(2) Sonstige bundesrechtliche oder landesrechtliche Vorschriften, durch die eine sachliche oder persönliche Befreiung von Kosten gewährt ist, bleiben unberührt.

(3) ¹Soweit jemandem, der von Kosten befreit ist, Kosten des Verfahrens auferlegt werden, sind Kosten nicht zu erheben; bereits erhobene Kosten sind zurückzuzahlen. ²Das Gleiche gilt, soweit ein von der Zahlung der Kosten befreiter Beteiligter Kosten des Verfahrens übernimmt.

Fußnoten

§ 2 Abs. 3 Satz 2: IdF d. Art. 5 Abs. 1 Nr. 3 G v. 23.7.2013 I 2586 mWv 1.8.2013

§ 3 Höhe der Kosten

(1) Die Gebühren richten sich nach dem Wert des Verfahrensgegenstands (Verfahrenswert), soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Kosten werden nach dem Kostenverzeichnis der Anlage 1 zu diesem Gesetz erhoben.

§ 4 Umgangspflegschaft

Die besonderen Vorschriften für die Dauerpflegschaft sind auf die Umgangspflegschaft nicht anzuwenden.

§ 5 Lebenspartnerschaftssachen

In Lebenspartnerschaftssachen nach § 269 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind für

1. Verfahren nach Absatz 1 Nr. 1 dieser Vorschrift die Vorschriften für das Verfahren auf Scheidung der Ehe,
2. Verfahren nach Absatz 1 Nr. 2 dieser Vorschrift die Vorschriften für das Verfahren auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe zwischen den Beteiligten,
3. Verfahren nach Absatz 1 Nr. 3 bis 12 dieser Vorschrift die Vorschriften für Familiensachen nach § 111 Nr. 2, 4, 5 und 7 bis 9 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und
4. Verfahren nach den Absätzen 2 und 3 dieser Vorschrift die Vorschriften für sonstige Familiensachen nach § 111 Nr. 10 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

entsprechend anzuwenden.

Fußnoten

§ 5 Nr. 3: IdF d. Art. 2 G v. 17.12.2008 I 2586 mWv 1.9.2009; Art. 2 idF d. Art. 8 Nr. 2 Buchst. a G v. 30.7.2009 I 2449 mWv 1.9.2009

§ 6 Verweisung, Abgabe, Fortführung einer Folgesache als selbständige Familiensache

(1) ¹Verweist ein erstinstanzliches Gericht oder ein Rechtsmittelgericht ein Verfahren an ein erstinstanzliches Gericht desselben oder eines anderen Zweiges der Gerichtsbarkeit, ist das frühere erstinstanzliche Verfahren als Teil des Verfahrens vor dem übernehmenden Gericht zu behandeln. ²Das Gleiche gilt, wenn die Sache an ein anderes Gericht abgegeben wird.

(2) Wird eine Folgesache als selbständige Familiensache fortgeführt, ist das frühere Verfahren als Teil der selbständigen Familiensache zu behandeln.

(3) ¹Mehrkosten, die durch Anrufung eines Gerichts entstehen, zu dem der Rechtsweg nicht gegeben oder das für das Verfahren nicht zuständig ist, werden nur dann erhoben, wenn die Anrufung auf verschuldeter Unkenntnis der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse beruht. ²Die Entscheidung trifft das Gericht, an das verwiesen worden ist.

§ 7 Verjährung, Verzinsung

(1) ¹Ansprüche auf Zahlung von Kosten verjähren in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Verfahren durch rechtskräftige Entscheidung über die Kosten, durch Vergleich oder in sonstiger Weise beendet ist. ²Bei Vormundschaften und Dauerpflegschaften beginnt die Verjährung mit der Fälligkeit der Kosten.

(2) ¹Ansprüche auf Rückerstattung von Kosten verjähren in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Zahlung erfolgt ist. ²Die Verjährung beginnt jedoch nicht vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt. ³Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs mit dem Ziel der Rückerstattung wird die Verjährung wie durch Klageerhebung gehemmt.

(3) ¹Auf die Verjährung sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden; die Verjährung wird nicht von Amts wegen berücksichtigt. ²Die Verjährung der Ansprüche auf Zahlung von Kosten beginnt auch durch die Aufforderung zur Zahlung oder durch eine dem Schuldner mitgeteilte Stundung erneut. ³Ist der Aufenthalt des Kostenschuldners unbekannt, genügt die Zustellung durch Aufgabe zur Post unter seiner letzten bekannten Anschrift. ⁴Bei Kostenbeträgen unter 25 Euro beginnt die Verjährung weder erneut noch wird sie gehemmt.

(4) Ansprüche auf Zahlung und Rückerstattung von Kosten werden nicht verzinst.

§ 8 Elektronische Akte, elektronisches Dokument

In Verfahren nach diesem Gesetz sind die verfahrensrechtlichen Vorschriften über die elektronische Akte und über das elektronische Dokument anzuwenden, die für das dem kostenrechtlichen Verfahren zugrunde liegende Verfahren gelten.

Fußnoten

§ 8: IdF d. Art. 5 Abs. 1 Nr. 4 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

§ 8a Rechtsbehelfsbelehrung

Jede Kostenrechnung und jede anfechtbare Entscheidung hat eine Belehrung über den statthaften Rechtsbehelf sowie über das Gericht, bei dem dieser Rechtsbehelf einzulegen ist, über dessen Sitz und über die einzuhaltende Form und Frist zu enthalten.

Fußnoten

§ 8a: Eingef. durch Art. 10 Nr. 2 G v. 5.12.2012 | 2418 mWv 1.1.2014

Abschnitt 2 Fälligkeit

§ 9 Fälligkeit der Gebühren in Ehesachen und selbständigen Familienstreitsachen

(1) In Ehesachen und in selbständigen Familienstreitsachen wird die Verfahrensgebühr mit der Einreichung der Antragsschrift, der Einspruchs- oder Rechtsmittelschrift oder mit der Abgabe der entsprechenden Erklärung zu Protokoll fällig.

(2) Soweit die Gebühr eine Entscheidung oder sonstige gerichtliche Handlung voraussetzt, wird sie mit dieser fällig.

Fußnoten

§ 9 Abs. 1: IdF d. Art. 5 Abs. 1 Nr. 5 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

§ 10 Fälligkeit bei Vormundschaften und Dauerpflegschaften

Bei Vormundschaften und bei Dauerpflegschaften werden die Gebühren nach den Nummern 1311 und 1312 des Kostenverzeichnisses erstmals bei Anordnung und später jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, Auslagen sofort nach ihrer Entstehung fällig.

§ 11 Fälligkeit der Gebühren in sonstigen Fällen, Fälligkeit der Auslagen

(1) Im Übrigen werden die Gebühren und die Auslagen fällig, wenn

1. eine unbedingte Entscheidung über die Kosten ergangen ist,
2. das Verfahren oder der Rechtszug durch Vergleich oder Zurücknahme beendet ist,
3. das Verfahren sechs Monate ruht oder sechs Monate nicht betrieben worden ist,
4. das Verfahren sechs Monate unterbrochen oder sechs Monate ausgesetzt war oder
5. das Verfahren durch anderweitige Erledigung beendet ist.

(2) Die Dokumentenpauschale sowie die Auslagen für die Versendung von Akten werden sofort nach ihrer Entstehung fällig.

Fußnoten

§ 11 Abs. 2: IdF d. Art. 5 Abs. 1 Nr. 6 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

Abschnitt 3 Vorschuss und Vorauszahlung

§ 12 Grundsatz

In weiterem Umfang als das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die Zivilprozessordnung und dieses Gesetz es gestatten, darf die Tätigkeit des Familiengerichts von der Sicherstellung oder Zahlung der Kosten nicht abhängig gemacht werden.

§ 13 Verfahren nach dem Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetz

In Verfahren nach dem Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetz sind die Vorschriften dieses Abschnitts nicht anzuwenden.

§ 14 Abhängigmachung in bestimmten Verfahren

(1) ¹In Ehesachen und selbständigen Familienstreitsachen soll die Antragschrift erst nach Zahlung der Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen zugestellt werden. ²Wird der Antrag erweitert, soll vor Zahlung der Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen keine gerichtliche Handlung vorgenommen werden; dies gilt auch in der Rechtsmittelinstanz.

(2) Absatz 1 gilt nicht für den Widerantrag, ferner nicht für den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, auf Anordnung eines Arrests oder auf Erlass eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung.

(3) Im Übrigen soll in Verfahren, in denen der Antragsteller die Kosten schuldet (§ 21), vor Zahlung der Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen keine gerichtliche Handlung vorgenommen werden.

Fußnoten

§ 14 Überschrift: IdF d. Art. 5 Abs. 1 Nr. 7 Buchst. a G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

§ 14 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 5 Abs. 1 Nr. 7 Buchst. b G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

§ 14 Abs. 2: IdF d. Art. 10 Nr. 1 G v. 21.11.2016 | 2591 mWv 18.1.2017

§ 15 Ausnahmen von der Abhängigmachung

§ 14 gilt nicht,

1. soweit dem Antragsteller Verfahrenskostenhilfe bewilligt ist,
2. wenn dem Antragsteller Gebührenfreiheit zusteht oder
3. wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung weder aussichtslos noch mutwillig erscheint und wenn glaubhaft gemacht wird, dass
 - a) dem Antragsteller die alsbaldige Zahlung der Kosten mit Rücksicht auf seine Vermögenslage oder aus sonstigen Gründen Schwierigkeiten bereiten würde oder
 - b) eine Verzögerung dem Antragsteller einen nicht oder nur schwer zu ersetzenden Schaden bringen würde; zur Glaubhaftmachung genügt in diesem Fall die Erklärung des zum Bevollmächtigten bestellten Rechtsanwalts.

Fußnoten

§ 15 Nr. 1: IdF d. Art. 5 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. a G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

§ 15 Nr. 3 Eingangssatz: IdF d. Art. 5 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013 u. d. Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 G v. 21.12.2020 | 3229 mWv 1.1.2021

§ 16 Auslagen

(1) ¹Wird die Vornahme einer Handlung, mit der Auslagen verbunden sind, beantragt, hat derjenige, der die Handlung beantragt hat, einen zur Deckung der Auslagen hinreichenden Vorschuss zu zahlen. ²Das Gericht soll die Vornahme einer Handlung, die nur auf Antrag vorzunehmen ist, von der vorherigen Zahlung abhängig machen.

(2) Die Herstellung und Überlassung von Dokumenten auf Antrag sowie die Versendung von Akten können von der vorherigen Zahlung eines die Auslagen deckenden Vorschusses abhängig gemacht werden.

(3) Bei Handlungen, die von Amts wegen vorgenommen werden, kann ein Vorschuss zur Deckung der Auslagen erhoben werden.

(4) Absatz 1 gilt nicht für die Anordnung einer Haft.

Fußnoten

§ 16 Abs. 2: IdF d. Art. 5 Abs. 1 Nr. 9 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

§ 17 Fortdauer der Vorschusspflicht

¹Die Verpflichtung zur Zahlung eines Vorschusses bleibt bestehen, auch wenn die Kosten des Verfahrens einem anderen auferlegt oder von einem anderen übernommen sind. ²§ 26 Abs. 2 gilt entsprechend.

Abschnitt 4 Kostenansatz

§ 18 Kostenansatz

(1) ¹Es werden angesetzt:

1. die Kosten des ersten Rechtszugs bei dem Gericht, bei dem das Verfahren im ersten Rechtszug anhängig ist oder zuletzt anhängig war,
2. die Kosten des Rechtsmittelverfahrens bei dem Rechtsmittelgericht.

²Dies gilt auch dann, wenn die Kosten bei einem ersuchten Gericht entstanden sind.

(2) Die Dokumentenpauschale sowie die Auslagen für die Versendung von Akten werden bei der Stelle angesetzt, bei der sie entstanden sind.

(3) ¹Der Kostenansatz kann im Verwaltungsweg berichtigt werden, solange nicht eine gerichtliche Entscheidung getroffen ist. ²Ergeht nach der gerichtlichen Entscheidung über den Kostenansatz eine Entscheidung, durch die der Verfahrenswert anders festgesetzt wird, kann der Kostenansatz ebenfalls berichtigt werden.

Fußnoten

§ 18 Abs. 2: IdF d. Art. 5 Abs. 1 Nr. 9 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

§ 19 Nachforderung

(1) ¹Wegen eines unrichtigen Ansatzes dürfen Kosten nur nachgefordert werden, wenn der berichtigte Ansatz dem Zahlungspflichtigen vor Ablauf des nächsten Kalenderjahres nach Absendung der den Rechtszug abschließenden Kostenrechnung (Schlusskostenrechnung), bei Vormundschaften und Dauerpflegschaften der Jahresrechnung, mitgeteilt worden ist. ²Dies gilt nicht, wenn die Nachforderung

auf vorsätzlich oder grob fahrlässig falschen Angaben des Kostenschuldners beruht oder wenn der ursprüngliche Kostenansatz unter einem bestimmten Vorbehalt erfolgt ist.

(2) Ist innerhalb der Frist des Absatzes 1 ein Rechtsbehelf wegen des Hauptgegenstands oder wegen der Kosten eingelegt oder dem Zahlungspflichtigen mitgeteilt worden, dass ein Wertermittlungsverfahren eingeleitet ist, ist die Nachforderung bis zum Ablauf des nächsten Kalenderjahres nach Beendigung dieser Verfahren möglich.

(3) Ist der Wert gerichtlich festgesetzt worden, genügt es, wenn der berichtigte Ansatz dem Zahlungspflichtigen drei Monate nach der letzten Wertfestsetzung mitgeteilt worden ist.

Fußnoten

§ 19 Abs. 2: IdF d. Art. 5 Abs. 1 Nr. 10 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

§ 20 Nichterhebung von Kosten

(1) ¹Kosten, die bei richtiger Behandlung der Sache nicht entstanden wären, werden nicht erhoben.

²Das Gleiche gilt für Auslagen, die durch eine von Amts wegen veranlasste Verlegung eines Termins oder Vertagung einer Verhandlung entstanden sind. ³Für abweisende Entscheidungen sowie bei Zurücknahme eines Antrags kann von der Erhebung von Kosten abgesehen werden, wenn der Antrag auf unverschuldeter Unkenntnis der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse beruht.

(2) ¹Die Entscheidung trifft das Gericht. ²Solange nicht das Gericht entschieden hat, können Anordnungen nach Absatz 1 im Verwaltungsweg erlassen werden. ³Eine im Verwaltungsweg getroffene Anordnung kann nur im Verwaltungsweg geändert werden.

Fußnoten

§ 20 Überschrift: IdF d. Art. 5 Abs. 1 Nr. 11 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

Abschnitt 5 Kostenhaftung

§ 21 Kostenschuldner in Antragsverfahren, Vergleich

(1) ¹In Verfahren, die nur durch Antrag eingeleitet werden, schuldet die Kosten, wer das Verfahren des Rechtszugs beantragt hat. ²Dies gilt nicht

1. für den ersten Rechtszug in Gewaltschutzsachen und in Verfahren nach dem EU-Gewaltschutzverfahrensgesetz,
2. im Verfahren auf Erlass einer gerichtlichen Anordnung auf Rückgabe des Kindes oder über das Recht zum persönlichen Umgang nach dem Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetz,
3. für einen Minderjährigen in Verfahren, die seine Person betreffen, und
4. für einen Verfahrensbeistand.

³Im Verfahren, das gemäß § 700 Abs. 3 der Zivilprozessordnung dem Mahnverfahren folgt, schuldet die Kosten, wer den Vollstreckungsbescheid beantragt hat.

(2) Die Gebühr für den Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs schuldet jeder, der an dem Abschluss beteiligt ist.

Fußnoten

§ 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1: IdF d. Art. 3 Nr. 1 G v. 5.12.2014 | 1964 mWv 11.01.2015

§ 22 Kosten bei Vormundschaft und Dauerpflegschaft

¹Die Kosten bei einer Vormundschaft oder Dauerpflegschaft schuldet der von der Maßnahme betroffene Minderjährige. ²Dies gilt nicht für Kosten, die das Gericht einem anderen auferlegt hat.

§ 23 Bestimmte sonstige Auslagen

(1) ¹Die Dokumentenpauschale schuldet ferner, wer die Erteilung der Ausfertigungen, Kopien oder Ausdrücke beantragt hat. ²Sind Kopien oder Ausdrücke angefertigt worden, weil der Beteiligte es unterlassen hat, die erforderliche Zahl von Mehrfertigungen beizufügen, schuldet nur der Beteiligte die Dokumentenpauschale.

(2) Die Auslagen nach Nummer 2003 des Kostenverzeichnisses schuldet nur, wer die Versendung der Akte beantragt hat.

(3) Im Verfahren auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe und im Verfahren auf Bewilligung grenzüberschreitender Prozesskostenhilfe ist der Antragsteller Schuldner der Auslagen, wenn

1. der Antrag zurückgenommen oder vom Gericht abgelehnt wird oder
2. die Übermittlung des Antrags von der Übermittlungsstelle oder das Ersuchen um Prozesskostenhilfe von der Empfangsstelle abgelehnt wird.

Fußnoten

§ 23 Abs. 1 Satz 1 u. 2: IdF d. Art. 5 Abs. 1 Nr. 12 Buchst. a G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

§ 23 Abs. 2: IdF d. Art. 5 Abs. 1 Nr. 12 Buchst. b G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

§ 23 Abs. 3: IdF d. Art. 5 Abs. 1 Nr. 12 Buchst. c G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

§ 24 Weitere Fälle der Kostenhaftung

Die Kosten schuldet ferner,

1. wem durch gerichtliche Entscheidung die Kosten des Verfahrens auferlegt sind;
2. wer sie durch eine vor Gericht abgegebene oder dem Gericht mitgeteilte Erklärung oder in einem vor Gericht abgeschlossenen oder dem Gericht mitgeteilten Vergleich übernommen hat; dies gilt auch, wenn bei einem Vergleich ohne Bestimmung über die Kosten diese als von beiden Teilen je zur Hälfte übernommen anzusehen sind;
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet und
4. der Verpflichtete für die Kosten der Vollstreckung; dies gilt nicht für einen Minderjährigen in Verfahren, die seine Person betreffen.

§ 25 Erlöschen der Zahlungspflicht

¹Die durch gerichtliche Entscheidung begründete Verpflichtung zur Zahlung von Kosten erlischt, soweit die Entscheidung durch eine andere gerichtliche Entscheidung aufgehoben oder abgeändert wird. ²Soweit die Verpflichtung zur Zahlung von Kosten nur auf der aufgehobenen oder abgeänderten Entscheidung beruht hat, werden bereits gezahlte Kosten zurückerstattet.

§ 26 Mehrere Kostenschuldner

(1) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(2) ¹Soweit ein Kostenschuldner aufgrund von § 24 Nr. 1 oder Nr. 2 (Erstschuldner) haftet, soll die Haftung eines anderen Kostenschuldners nur geltend gemacht werden, wenn eine Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des ersteren erfolglos geblieben ist oder aussichtslos erscheint. ²Zahlungen des Erstschuldners mindern seine Haftung aufgrund anderer Vorschriften dieses Gesetzes auch dann in voller Höhe, wenn sich seine Haftung nur auf einen Teilbetrag bezieht.

(3) ¹Soweit einem Kostenschuldner, der aufgrund von § 24 Nr. 1 haftet (Entscheidungsschuldner), Verfahrenskostenhilfe bewilligt worden ist, darf die Haftung eines anderen Kostenschuldners nicht geltend gemacht werden; von diesem bereits erhobene Kosten sind zurückzuzahlen, soweit es sich nicht um eine Zahlung nach § 13 Abs. 1 und 3 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes handelt und die Partei, der die Verfahrenskostenhilfe bewilligt worden ist, der besonderen Vergütung zugestimmt hat.

²Die Haftung eines anderen Kostenschuldners darf auch nicht geltend gemacht werden, soweit dem Entscheidungsschuldner ein Betrag für die Reise zum Ort einer Verhandlung, Anhörung oder Untersuchung und für die Rückreise gewährt worden ist.

(4) Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden, soweit der Kostenschuldner aufgrund des § 24 Nummer 2 haftet, wenn

1. der Kostenschuldner die Kosten in einem vor Gericht abgeschlossenen, gegenüber dem Gericht angenommenen oder in einem gerichtlich gebilligten Vergleich übernommen hat,
2. der Vergleich einschließlich der Verteilung der Kosten, bei einem gerichtlich gebilligten Vergleich allein die Verteilung der Kosten, von dem Gericht vorgeschlagen worden ist und
3. das Gericht in seinem Vergleichsvorschlag ausdrücklich festgestellt hat, dass die Kostenregelung der sonst zu erwartenden Kostenentscheidung entspricht.

Fußnoten

§ 26 Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 5 Abs. 1 Nr. 13 Buchst. a G v. 23.7.2013 I 2586 mWv 1.8.2013

§ 26 Abs. 4: Eingef. durch Art. 5 Abs. 1 Nr. 13 Buchst. b G v. 23.7.2013 I 2586 mWv 1.8.2013

§ 27 Haftung von Streitgenossen

¹Streitgenossen haften als Gesamtschuldner, wenn die Kosten nicht durch gerichtliche Entscheidung unter sie verteilt sind. ²Soweit einen Streitgenossen nur Teile des Streitgegenstands betreffen, beschränkt sich seine Haftung als Gesamtschuldner auf den Betrag, der entstanden wäre, wenn das Verfahren nur diese Teile betroffen hätte.

Abschnitt 6 Gebührenvorschriften

§ 28 Wertgebühren

(1) ¹Wenn sich die Gebühren nach dem Verfahrenswert richten, beträgt bei einem Verfahrenswert bis 500 Euro die Gebühr 38 Euro. ²Die Gebühr erhöht sich bei einem

Verfahrenswert bis ... Euro	für jeden angefangenen Betrag von weiteren ... Euro	um ... Euro
2 000	500	20
10 000	1 000	21
25 000	3 000	29
50 000	5 000	38
200 000	15 000	132
500 000	30 000	198
über 500 000	50 000	198

Eine Gebührentabelle für Verfahrenswerte bis 500 000 Euro ist diesem Gesetz als Anlage 2 beigefügt.

(2) Der Mindestbetrag einer Gebühr ist 15 Euro.

Fußnoten

§ 28 Abs. 1 Satz 1 u. 2: IdF d. Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 G v. 21.12.2020 | 3229 mWv 1.1.2021

§ 28 Abs. 2: IdF d. Art. 5 Abs. 1 Nr. 14 Buchst. b G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

§ 29 Einmalige Erhebung der Gebühren

Die Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen und die Gebühr für eine Entscheidung werden in jedem Rechtszug hinsichtlich eines jeden Teils des Verfahrensgegenstands nur einmal erhoben.

§ 30 Teile des Verfahrensgegenstands

(1) Für Handlungen, die einen Teil des Verfahrensgegenstands betreffen, sind die Gebühren nur nach dem Wert dieses Teils zu berechnen.

(2) Sind von einzelnen Wertteilen in demselben Rechtszug für gleiche Handlungen Gebühren zu berechnen, darf nicht mehr erhoben werden, als wenn die Gebühr von dem Gesamtbetrag der Wertteile zu berechnen wäre.

(3) Sind für Teile des Gegenstands verschiedene Gebührensätze anzuwenden, sind die Gebühren für die Teile gesondert zu berechnen; die aus dem Gesamtbetrag der Wertteile nach dem höchsten Gebührensatz berechnete Gebühr darf jedoch nicht überschritten werden.

§ 31 Zurückverweisung, Abänderung oder Aufhebung einer Entscheidung

(1) Wird eine Sache an ein Gericht eines unteren Rechtszugs zurückverwiesen, bildet das weitere Verfahren mit dem früheren Verfahren vor diesem Gericht einen Rechtszug im Sinne des § 29.

(2) ¹Das Verfahren über eine Abänderung oder Aufhebung einer Entscheidung gilt als besonderes Verfahren, soweit im Kostenverzeichnis nichts anderes bestimmt ist. ²Dies gilt nicht für das Verfahren zur Überprüfung der Entscheidung nach § 166 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§ 32 Verzögerung des Verfahrens

¹Wird in einer selbständigen Familienstreitsache außer im Fall des § 335 der Zivilprozessordnung durch Verschulden eines Beteiligten oder seines Vertreters die Vertagung einer mündlichen Verhandlung oder die Anberaumung eines neuen Termins zur mündlichen Verhandlung nötig oder ist die Erledigung des Verfahrens durch nachträgliches Vorbringen von Angriffs- oder Verteidigungsmitteln, Beweismitteln oder Beweiseinreden, die früher vorgebracht werden konnten, verzögert worden, kann das Gericht dem Beteiligten von Amts wegen eine besondere Gebühr mit einem Gebührensatz von 1,0 auferlegen. ²Die Gebühr kann bis auf einen Gebührensatz von 0,3 ermäßigt werden. ³Dem Antragsteller, dem Antragsgegner oder dem Vertreter stehen der Nebenintervenient und sein Vertreter gleich.

Abschnitt 7 Wertvorschriften

Unterabschnitt 1 Allgemeine Wertvorschriften

§ 33 Grundsatz

(1) ¹In demselben Verfahren und in demselben Rechtszug werden die Werte mehrerer Verfahrensgegenstände zusammengerechnet, soweit nichts anderes bestimmt ist. ²Ist mit einem nichtvermögensrechtlichen Anspruch ein aus ihm hergeleiteter vermögensrechtlicher Anspruch verbunden, ist nur ein Anspruch, und zwar der höhere, maßgebend.

(2) Der Verfahrenswert beträgt höchstens 30 Millionen Euro, soweit kein niedrigerer Höchstwert bestimmt ist.

§ 34 Zeitpunkt der Wertberechnung

¹Für die Wertberechnung ist der Zeitpunkt der den jeweiligen Verfahrensgegenstand betreffenden ersten Antragstellung in dem jeweiligen Rechtszug entscheidend. ²In Verfahren, die von Amts wegen eingeleitet werden, ist der Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühr maßgebend.

§ 35 Geldforderung

Ist Gegenstand des Verfahrens eine bezifferte Geldforderung, bemisst sich der Verfahrenswert nach deren Höhe, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 36 Genehmigung einer Erklärung oder deren Ersetzung

(1) ¹Wenn in einer vermögensrechtlichen Angelegenheit Gegenstand des Verfahrens die Genehmigung einer Erklärung oder deren Ersetzung ist, bemisst sich der Verfahrenswert nach dem Wert des zugrunde liegenden Geschäfts. ²§ 38 des Gerichts- und Notarkostengesetzes und die für eine Beurkundung geltenden besonderen Geschäftswert- und Bewertungsvorschriften des Gerichts- und Notarkostengesetzes sind entsprechend anzuwenden.

(2) Mehrere Erklärungen, die denselben Gegenstand betreffen, insbesondere der Kauf und die Auflassung oder die Schulderklärung und die zur Hypothekenbestellung erforderlichen Erklärungen, sind als ein Verfahrensgegenstand zu bewerten.

(3) Der Wert beträgt in jedem Fall höchstens 1 Million Euro.

Fußnoten

§ 36 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 5 Abs. 1 Nr. 15 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

§ 37 Früchte, Nutzungen, Zinsen und Kosten

(1) Sind außer dem Hauptgegenstand des Verfahrens auch Früchte, Nutzungen, Zinsen oder Kosten betroffen, wird deren Wert nicht berücksichtigt.

(2) Soweit Früchte, Nutzungen, Zinsen oder Kosten ohne den Hauptgegenstand betroffen sind, ist deren Wert maßgebend, soweit er den Wert des Hauptgegenstands nicht übersteigt.

(3) Sind die Kosten des Verfahrens ohne den Hauptgegenstand betroffen, ist der Betrag der Kosten maßgebend, soweit er den Wert des Hauptgegenstands nicht übersteigt.

§ 38 Stufenantrag

Wird mit dem Antrag auf Rechnungslegung oder auf Vorlegung eines Vermögensverzeichnisses oder auf Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung der Antrag auf Herausgabe desjenigen verbunden, was der Antragsgegner aus dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnis schuldet, ist für die Wertberechnung nur einer der verbundenen Ansprüche, und zwar der höhere, maßgebend.

Fußnoten

§ 38 Überschrift: IdF d. Art. 5 Abs. 1 Nr. 16 Buchst. a G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

§ 38: IdF d. Art. 5 Abs. 1 Nr. 16 Buchst. b G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

§ 39 Antrag und Widerantrag, Hilfsanspruch, wechselseitige Rechtsmittel, Aufrechnung

(1) ¹Mit einem Antrag und einem Widerantrag geltend gemachte Ansprüche, die nicht in getrennten Verfahren verhandelt werden, werden zusammengerechnet. ²Ein hilfsweise geltend gemachter Anspruch wird mit dem Hauptanspruch zusammengerechnet, soweit eine Entscheidung über ihn ergeht.

³Betreffen die Ansprüche im Fall des Satzes 1 oder des Satzes 2 denselben Gegenstand, ist nur der Wert des höheren Anspruchs maßgebend.

(2) Für wechselseitig eingelegte Rechtsmittel, die nicht in getrennten Verfahren verhandelt werden, ist Absatz 1 Satz 1 und 3 entsprechend anzuwenden.

(3) Macht ein Beteiligter hilfsweise die Aufrechnung mit einer bestrittenen Gegenforderung geltend, erhöht sich der Wert um den Wert der Gegenforderung, soweit eine der Rechtskraft fähige Entscheidung über sie ergeht.

(4) Bei einer Erledigung des Verfahrens durch Vergleich sind die Absätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden.

Fußnoten

§ 39 Überschrift: IdF d. Art. 5 Abs. 1 Nr. 17 Buchst. a G v. 23.7.2013 I 2586 mWv 1.8.2013

§ 39 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 5 Abs. 1 Nr. 17 Buchst. b G v. 23.7.2013 I 2586 mWv 1.8.2013

§ 40 Rechtsmittelverfahren

(1) ¹Im Rechtsmittelverfahren bestimmt sich der Verfahrenswert nach den Anträgen des Rechtsmittelführers. ²Endet das Verfahren, ohne dass solche Anträge eingereicht werden, oder werden, wenn eine Frist für die Rechtsmittelbegründung vorgeschrieben ist, innerhalb dieser Frist Rechtsmittelanträge nicht eingereicht, ist die Beschwer maßgebend.

(2) ¹Der Wert ist durch den Wert des Verfahrensgegenstands des ersten Rechtszugs begrenzt. ²Dies gilt nicht, soweit der Gegenstand erweitert wird.

(3) Im Verfahren über den Antrag auf Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde ist Verfahrenswert der für das Rechtsmittelverfahren maßgebende Wert.

Fußnoten

§ 40 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 5 Abs. 1 Nr. 18 G v. 23.7.2013 I 2586 mWv 1.8.2013

§ 41 Einstweilige Anordnung

¹Im Verfahren der einstweiligen Anordnung ist der Wert in der Regel unter Berücksichtigung der geringeren Bedeutung gegenüber der Hauptsache zu ermäßigen. ²Dabei ist von der Hälfte des für die Hauptsache bestimmten Werts auszugehen.

§ 42 Auffangwert

(1) Soweit in einer vermögensrechtlichen Angelegenheit der Verfahrenswert sich aus den Vorschriften dieses Gesetzes nicht ergibt und auch sonst nicht feststeht, ist er nach billigem Ermessen zu bestimmen.

(2) Soweit in einer nichtvermögensrechtlichen Angelegenheit der Verfahrenswert sich aus den Vorschriften dieses Gesetzes nicht ergibt, ist er unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere des Umfangs und der Bedeutung der Sache und der Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Beteiligten, nach billigem Ermessen zu bestimmen, jedoch nicht über 500 000 Euro.

(3) Bestehen in den Fällen der Absätze 1 und 2 keine genügenden Anhaltspunkte, ist von einem Wert von 5 000 Euro auszugehen.

Fußnoten

§ 42 Abs. 3: IdF d. Art. 5 Abs. 1 Nr. 19 G v. 23.7.2013 I 2586 mWv 1.8.2013

Unterabschnitt 2 Besondere Wertvorschriften

§ 43 Ehesachen

(1) ¹In Ehesachen ist der Verfahrenswert unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere des Umfangs und der Bedeutung der Sache und der Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Ehegatten, nach Ermessen zu bestimmen. ²Der Wert darf nicht unter 3 000 Euro und nicht über 1 Million Euro angenommen werden.

(2) Für die Einkommensverhältnisse ist das in drei Monaten erzielte Nettoeinkommen der Ehegatten einzusetzen.

Fußnoten

§ 43 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 5 Abs. 1 Nr. 20 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

§ 44 Verbund

(1) Die Scheidungssache und die Folgesachen gelten als ein Verfahren.

(2) ¹Sind in § 137 Abs. 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit genannte Kindschaftssachen Folgesachen, erhöht sich der Verfahrenswert nach § 43 für jede Kindschaftssache um 20 Prozent, höchstens um jeweils 4 000 Euro; eine Kindschaftssache ist auch dann als ein Gegenstand zu bewerten, wenn sie mehrere Kinder betrifft. ²Die Werte der übrigen Folgesachen werden hinzugerechnet. ³§ 33 Abs. 1 Satz 2 ist nicht anzuwenden.

(3) Ist der Betrag, um den sich der Verfahrenswert der Ehesache erhöht (Absatz 2), nach den besonderen Umständen des Einzelfalls unbillig, kann das Gericht einen höheren oder einen niedrigeren Betrag berücksichtigen.

Fußnoten

§ 44 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 G v. 21.12.2020 | 3229 mWv 1.1.2021

§ 45 Bestimmte Kindschaftssachen

(1) In einer Kindschaftssache, die

1. die Übertragung oder Entziehung der elterlichen Sorge oder eines Teils der elterlichen Sorge,
2. das Umgangsrecht einschließlich der Umgangspflegschaft,
3. das Recht auf Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes,
4. die Kindesherausgabe oder
5. die Genehmigung einer Einwilligung in einen operativen Eingriff bei einem Kind mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung (§ 1631e Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

betrifft, beträgt der Verfahrenswert 4 000 Euro.

(2) Eine Kindschaftssache nach Absatz 1 ist auch dann als ein Gegenstand zu bewerten, wenn sie mehrere Kinder betrifft.

(3) Ist der nach Absatz 1 bestimmte Wert nach den besonderen Umständen des Einzelfalls unbillig, kann das Gericht einen höheren oder einen niedrigeren Wert festsetzen.

Fußnoten

§ 45 Abs. 1 Nr. 2: IdF d. Art. 4 Nr. 1 G v. 4.7.2013 | 2176 mWv 13.7.2013

§ 45 Abs. 1 Nr. 3: Eingef. durch Art. 4 Nr. 2 G v. 4.7.2013 | 2176 mWv 13.7.2013; idF d. Art. 5 Nr. 1 G v. 12.5.2021 | 1082 mWv 22.5.2021

§ 45 Abs. 1 Nr. 4: Früher Nr. 3 gem. Art. 4 Nr. 3 G v. 4.7.2013 | 2176 mWv 13.7.2013; idF d. Art. 5 Nr. 2 G v. 12.5.2021 | 1082 mWv 22.5.2021

§ 45 Abs. 1 Nr. 5: Eingef. durch Art. 5 Nr. 3 G v. 12.5.2021 | 1082 mWv 22.5.2021

§ 45 Abs. 1 Schlusssatz: IdF d. Art. 2 Abs. 1 Nr. 4 G v. 21.12.2020 | 3229 mWv 1.1.2021

§ 46 Übrige Kindschaftssachen

(1) Wenn Gegenstand einer Kindschaftssache eine vermögensrechtliche Angelegenheit ist, gelten § 38 des Gerichts- und Notarkostengesetzes und die für eine Beurkundung geltenden besonderen Geschäftswert- und Bewertungsvorschriften des Gerichts- und Notarkostengesetzes entsprechend.

(2) ¹Bei Pflegschaften für einzelne Rechtshandlungen bestimmt sich der Verfahrenswert nach dem Wert des Gegenstands, auf den sich die Rechtshandlung bezieht. ²Bezieht sich die Pflegschaft auf eine gegenwärtige oder künftige Mitberechtigung, ermäßigt sich der Wert auf den Bruchteil, der dem Anteil der Mitberechtigung entspricht. ³Bei Gesamthandsverhältnissen ist der Anteil entsprechend der Beteiligung an dem Gesamthandvermögen zu bemessen.

(3) Der Wert beträgt in jedem Fall höchstens 1 Million Euro.

Fußnoten

§ 46 Abs. 1: IdF d. Art. 5 Abs. 1 Nr. 21 Buchst. a G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

§ 46 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 5 Abs. 1 Nr. 21 Buchst. a G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

§ 47 Abstammungssachen

(1) In Abstammungssachen nach § 169 Nr. 1 und 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit beträgt der Verfahrenswert 2 000 Euro, in den übrigen Abstammungssachen 1 000 Euro.

(2) Ist der nach Absatz 1 bestimmte Wert nach den besonderen Umständen des Einzelfalls unbillig, kann das Gericht einen höheren oder einen niedrigeren Wert festsetzen.

§ 48 Ehewohnungs- und Haushaltssachen

(1) In Ehewohnungssachen nach § 200 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit beträgt der Verfahrenswert 3 000 Euro, in Ehewohnungssachen nach § 200 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit 4 000 Euro.

(2) In Haushaltssachen nach § 200 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit beträgt der Wert 2 000 Euro, in Haushaltssachen nach § 200 Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit 3 000 Euro.

(3) Ist der nach den Absätzen 1 und 2 bestimmte Wert nach den besonderen Umständen des Einzelfalls unbillig, kann das Gericht einen höheren oder einen niedrigeren Wert festsetzen.

Fußnoten

§ 48: IdF d. Art. 4 Nr. 2 G v. 6.7.2009 | 1696 mWv 1.9.2009

§ 49 Gewaltschutzsachen

(1) In Gewaltschutzsachen nach § 1 des Gewaltschutzgesetzes und in Verfahren nach dem EU-Gewaltschutzverfahrensgesetz beträgt der Verfahrenswert 2 000 Euro, in Gewaltschutzsachen nach § 2 des Gewaltschutzgesetzes 3 000 Euro.

(2) Ist der nach Absatz 1 bestimmte Wert nach den besonderen Umständen des Einzelfalls unbillig, kann das Gericht einen höheren oder einen niedrigeren Wert festsetzen.

Fußnoten

§ 49 Abs. 1: IdF d. Art. 3 Nr. 2 G v. 5.12.2014 | 1964 mWv 11.01.2015

§ 50 Versorgungsausgleichssachen

(1) ¹In Versorgungsausgleichssachen beträgt der Verfahrenswert für jedes Anrecht 10 Prozent, bei Ausgleichsansprüchen nach der Scheidung für jedes Anrecht 20 Prozent des in drei Monaten erzielten Nettoeinkommens der Ehegatten. ²Der Wert nach Satz 1 beträgt insgesamt mindestens 1 000 Euro.

(2) In Verfahren über einen Auskunftsanspruch oder über die Abtretung von Versorgungsansprüchen beträgt der Verfahrenswert 500 Euro.

(3) Ist der nach den Absätzen 1 und 2 bestimmte Wert nach den besonderen Umständen des Einzelfalls unbillig, kann das Gericht einen höheren oder einen niedrigeren Wert festsetzen.

Fußnoten

§ 50: IdF d. Art. 13 G v. 3.4.2009 I 700 mWv 1.9.2009

§ 51 Unterhaltssachen und sonstige den Unterhalt betreffende Familiensachen

(1) ¹In Unterhaltssachen und in sonstigen den Unterhalt betreffenden Familiensachen, soweit diese jeweils Familienstreitsachen sind und wiederkehrende Leistungen betreffen, ist der für die ersten zwölf Monate nach Einreichung des Antrags geforderte Betrag maßgeblich, höchstens jedoch der Gesamtbetrag der geforderten Leistung. ²Bei Unterhaltsansprüchen nach den §§ 1612a bis 1612c des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist dem Wert nach Satz 1 der Monatsbetrag des zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags geltenden Mindestunterhalts nach der zu diesem Zeitpunkt maßgebenden Altersstufe zugrunde zu legen.

(2) ¹Die bei Einreichung des Antrags fälligen Beträge werden dem Wert hinzugerechnet. ²Der Einreichung des Antrags wegen des Hauptgegenstands steht die Einreichung eines Antrags auf Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe gleich, wenn der Antrag wegen des Hauptgegenstands alsbald nach Mitteilung der Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe oder über eine alsbald eingelegte Beschwerde eingereicht wird. ³Die Sätze 1 und 2 sind im vereinfachten Verfahren zur Festsetzung von Unterhalt Minderjähriger entsprechend anzuwenden.

(3) ¹In Unterhaltssachen, die nicht Familienstreitsachen sind, beträgt der Wert 500 Euro. ²Ist der Wert nach den besonderen Umständen des Einzelfalls unbillig, kann das Gericht einen höheren Wert festsetzen.

Fußnoten

§ 51 Überschrift: IdF d. Art. 5 Abs. 1 Nr. 22 Buchst. a G v. 23.7.2013 I 2586 mWv 1.8.2013

§ 51 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 5 Abs. 1 Nr. 22 Buchst. b DBuchst. aa G v. 23.7.2013 I 2586 mWv 1.8.2013

§ 51 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 5 Abs. 1 Nr. 22 Buchst. b DBuchst. bb G v. 23.7.2013 I 2586 mWv 1.8.2013

§ 51 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 5 Abs. 1 Nr. 22 Buchst. c DBuchst. aa G v. 23.7.2013 I 2586 mWv 1.8.2013

§ 51 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 5 Abs. 1 Nr. 22 Buchst. c DBuchst. bb G v. 23.7.2013 I 2586 mWv 1.8.2013

§ 51 Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 5 Abs. 1 Nr. 22 Buchst. d G v. 23.7.2013 I 2586 mWv 1.8.2013

§ 52 Güterrechtssachen

¹Wird in einer Güterrechtssache, die Familienstreitsache ist, auch über einen Antrag nach § 1382 Abs. 5 oder nach § 1383 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entschieden, handelt es sich um ein Verfahren.

²Die Werte werden zusammengerechnet.

Unterabschnitt 3 Wertfestsetzung

§ 53 Angabe des Werts

¹Bei jedem Antrag ist der Verfahrenswert, wenn dieser nicht in einer bestimmten Geldsumme besteht, kein fester Wert bestimmt ist oder sich nicht aus früheren Anträgen ergibt, und nach Aufforderung auch der Wert eines Teils des Verfahrensgegenstands schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle anzugeben. ²Die Angabe kann jederzeit berichtigt werden.

§ 54 Wertfestsetzung für die Zulässigkeit der Beschwerde

Ist der Wert für die Zulässigkeit der Beschwerde festgesetzt, ist die Festsetzung auch für die Berechnung der Gebühren maßgebend, soweit die Wertvorschriften dieses Gesetzes nicht von den Wertvorschriften des Verfahrensrechts abweichen.

§ 55 Wertfestsetzung für die Gerichtsgebühren

(1) ¹Sind Gebühren, die sich nach dem Verfahrenswert richten, mit der Einreichung des Antrags, der Einspruchs- oder der Rechtsmittelschrift oder mit der Abgabe der entsprechenden Erklärung zu Protokoll fällig, setzt das Gericht sogleich den Wert ohne Anhörung der Beteiligten durch Beschluss vorläufig fest, wenn Gegenstand des Verfahrens nicht eine bestimmte Geldsumme in Euro ist oder für den Regelfall kein fester Wert bestimmt ist. ²Einwendungen gegen die Höhe des festgesetzten Werts können nur im Verfahren über die Beschwerde gegen den Beschluss, durch den die Tätigkeit des Gerichts aufgrund dieses Gesetzes von der vorherigen Zahlung von Kosten abhängig gemacht wird, geltend gemacht werden.

(2) Soweit eine Entscheidung nach § 54 nicht ergeht oder nicht bindet, setzt das Gericht den Wert für die zu erhebenden Gebühren durch Beschluss fest, sobald eine Entscheidung über den gesamten Verfahrensgegenstand ergeht oder sich das Verfahren anderweitig erledigt.

(3) ¹Die Festsetzung kann von Amts wegen geändert werden

1. von dem Gericht, das den Wert festgesetzt hat, und
2. von dem Rechtsmittelgericht, wenn das Verfahren wegen des Hauptgegenstands oder wegen der Entscheidung über den Verfahrenswert, den Kostenansatz oder die Kostenfestsetzung in der Rechtsmittelinstanz schwebt.

²Die Änderung ist nur innerhalb von sechs Monaten zulässig, nachdem die Entscheidung wegen des Hauptgegenstands Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat.

Fußnoten

§ 55 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 5 Abs. 1 Nr. 23 Buchst. a G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

§ 55 Abs. 3: IdF d. Art. 5 Abs. 1 Nr. 23 Buchst. b G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

§ 56 Schätzung des Werts

¹Wird eine Abschätzung durch Sachverständige erforderlich, ist in dem Beschluss, durch den der Verfahrenswert festgesetzt wird (§ 55), über die Kosten der Abschätzung zu entscheiden. ²Diese Kosten können ganz oder teilweise dem Beteiligten auferlegt werden, welcher die Abschätzung durch Unterlassen der ihm obliegenden Wertangabe, durch unrichtige Angabe des Werts, durch unbegründetes Bestreiten des angegebenen Werts oder durch eine unbegründete Beschwerde veranlasst hat.

Abschnitt 8 Erinnerung und Beschwerde

§ 57 Erinnerung gegen den Kostenansatz, Beschwerde

(1) ¹Über Erinnerungen des Kostenschuldners und der Staatskasse gegen den Kostenansatz entscheidet das Gericht, bei dem die Kosten angesetzt sind. ²War das Verfahren im ersten Rechtszug bei mehreren

Gerichten anhängig, ist das Gericht, bei dem es zuletzt anhängig war, auch insoweit zuständig, als Kosten bei den anderen Gerichten angesetzt worden sind.

(2) ¹Gegen die Entscheidung des Familiengerichts über die Erinnerung findet die Beschwerde statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt. ²Die Beschwerde ist auch zulässig, wenn sie das Familiengericht, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage in dem Beschluss zulässt.

(3) ¹Soweit das Familiengericht die Beschwerde für zulässig und begründet hält, hat es ihr abzuhelpfen; im Übrigen ist die Beschwerde unverzüglich dem Oberlandesgericht vorzulegen. ²Das Oberlandesgericht ist an die Zulassung der Beschwerde gebunden; die Nichtzulassung ist unanfechtbar.

(4) ¹Anträge und Erklärungen können ohne Mitwirkung eines Rechtsanwalts schriftlich eingereicht oder zu Protokoll der Geschäftsstelle abgegeben werden; § 129a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend. ²Für die Bevollmächtigung gelten die Regelungen des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. ³Die Erinnerung ist bei dem Gericht einzulegen, das für die Entscheidung über die Erinnerung zuständig ist. ⁴Die Beschwerde ist bei dem Familiengericht einzulegen.

(5) ¹Das Gericht entscheidet über die Erinnerung und die Beschwerde durch eines seiner Mitglieder als Einzelrichter. ²Der Einzelrichter überträgt das Verfahren dem Senat, wenn die Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist oder die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat.

(6) ¹Erinnerung und Beschwerde haben keine aufschiebende Wirkung. ²Das Gericht oder das Beschwerdegengericht kann auf Antrag oder von Amts wegen die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen; ist nicht der Einzelrichter zur Entscheidung berufen, entscheidet der Vorsitzende des Gerichts.

(7) Entscheidungen des Oberlandesgerichts sind unanfechtbar.

(8) ¹Die Verfahren sind gebührenfrei. ²Kosten werden nicht erstattet.

Fußnoten

§ 57 Abs. 4 Satz 1: IdF d. Art. 2 G v. 17.12.2008 I 2586 mWv 1.9.2009; Art. 2 idF d. Art. 8 Nr. 2 Buchst. b G v. 30.7.2009 I 2449 mWv 1.9.2009

§ 58 Beschwerde gegen die Anordnung einer Vorauszahlung

(1) ¹Gegen den Beschluss, durch den die Tätigkeit des Familiengerichts nur aufgrund dieses Gesetzes von der vorherigen Zahlung von Kosten abhängig gemacht wird, und wegen der Höhe des in diesem Fall im Voraus zu zahlenden Betrags findet stets die Beschwerde statt. ²§ 57 Abs. 3, 4 Satz 1 und 4, Abs. 5, 7 und 8 ist entsprechend anzuwenden. ³Soweit sich der Beteiligte in dem Verfahren wegen des Hauptgegenstands vor dem Familiengericht durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen muss, gilt dies auch im Beschwerdeverfahren.

(2) Im Fall des § 16 Abs. 2 ist § 57 entsprechend anzuwenden.

Fußnoten

§ 58 Abs. 1 Satz 3: IdF d. Art. 5 Abs. 1 Nr. 24 G v. 23.7.2013 I 2586 mWv 1.8.2013

§ 59 Beschwerde gegen die Festsetzung des Verfahrenswerts

(1) ¹Gegen den Beschluss des Familiengerichts, durch den der Verfahrenswert für die Gerichtsgebühren festgesetzt worden ist (§ 55 Abs. 2), findet die Beschwerde statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt. ²Die Beschwerde findet auch statt, wenn sie das Familiengericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage in dem Beschluss zulässt. ³Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb der in § 55 Abs. 3 Satz 2 bestimmten Frist eingelegt wird;

ist der Verfahrenswert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. ⁴Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht. ⁵§ 57 Abs. 3, 4 Satz 1, 2 und 4, Abs. 5 und 7 ist entsprechend anzuwenden.

(2) ¹War der Beschwerdeführer ohne sein Verschulden verhindert, die Frist einzuhalten, ist ihm auf Antrag vom Oberlandesgericht Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn er die Beschwerde binnen zwei Wochen nach der Beseitigung des Hindernisses einlegt und die Tatsachen, welche die Wiedereinsetzung begründen, glaubhaft macht. ²Ein Fehlen des Verschuldens wird vermutet, wenn eine Rechtsbehelfsbelehrung unterblieben oder fehlerhaft ist. ³Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.

(3) ¹Die Verfahren sind gebührenfrei. ²Kosten werden nicht erstattet.

Fußnoten

§ 59 Abs. 1 Satz 4: IdF d. Art. 14 Nr. 1 G v. 15.7.2024 | Nr. 236 mWv 1.1.2025

§ 59 Abs. 2 Satz 2: Eingef. durch Art. 10 Nr. 3 G v. 5.12.2012 | 2418 mWv 1.1.2014

§ 59 Abs. 2 Satz 3: Früher Satz 2 gem. Art. 10 Nr. 3 G v. 5.12.2012 | 2418 mWv 1.1.2014

§ 60 Beschwerde gegen die Auferlegung einer Verzögerungsgebühr

¹Gegen den Beschluss des Familiengerichts nach § 32 findet die Beschwerde statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Familiengericht die Beschwerde wegen der grundsätzlichen Bedeutung in dem Beschluss der zur Entscheidung stehenden Frage zugelassen hat. ²§ 57 Abs. 3, 4 Satz 1, 2 und 4, Abs. 5, 7 und 8 ist entsprechend anzuwenden.

§ 61 Abhilfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör

(1) Auf die Rüge eines durch die Entscheidung beschwerten Beteiligten ist das Verfahren fortzuführen, wenn

1. ein Rechtsmittel oder ein anderer Rechtsbehelf gegen die Entscheidung nicht gegeben ist und
2. das Gericht den Anspruch dieses Beteiligten auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat.

(2) ¹Die Rüge ist innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis von der Verletzung des rechtlichen Gehörs zu erheben; der Zeitpunkt der Kenntniserlangung ist glaubhaft zu machen. ²Nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung der angegriffenen Entscheidung kann die Rüge nicht mehr erhoben werden.

³Formlos mitgeteilte Entscheidungen gelten mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht. ⁴Die Rüge ist bei dem Gericht zu erheben, dessen Entscheidung angegriffen wird; § 57 Abs. 4 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. ⁵Die Rüge muss die angegriffene Entscheidung bezeichnen und das Vorliegen der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Voraussetzungen darlegen.

(3) Den übrigen Beteiligten ist, soweit erforderlich, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) ¹Das Gericht hat von Amts wegen zu prüfen, ob die Rüge an sich statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist erhoben ist. ²Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Rüge als unzulässig zu verwerfen. ³Ist die Rüge unbegründet, weist das Gericht sie zurück. ⁴Die Entscheidung ergeht durch unanfechtbaren Beschluss. ⁵Der Beschluss soll kurz begründet werden.

(5) Ist die Rüge begründet, so hilft ihr das Gericht ab, indem es das Verfahren fortführt, soweit dies aufgrund der Rüge geboten ist.

(6) Kosten werden nicht erstattet.

Fußnoten

Abschnitt 9 Schluss- und Übergangsvorschriften

Fußnoten

Abschn. 9 (Überschrift vor § 61a): Früher Überschrift vor § 62 gem. Art. 7a G v. 21.7.2012 | 1577 mWv 26.7.2012

§ 61a Verordnungsermächtigung

¹Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass die von den Gerichten der Länder zu erhebenden Verfahrensgebühren in solchen Verfahren, die nur auf Antrag eingeleitet werden, über die im Kostenverzeichnis für den Fall der Zurücknahme des Antrags vorgesehene Ermäßigung hinaus weiter ermäßigt werden oder entfallen, wenn das gesamte Verfahren oder bei Verbundverfahren nach § 44 eine Folgesache nach einer Mediation oder nach einem anderen Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung durch Zurücknahme des Antrags beendet wird und in der Antragsschrift mitgeteilt worden ist, dass eine Mediation oder ein anderes Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung unternommen wird oder beabsichtigt ist, oder wenn das Gericht den Beteiligten die Durchführung einer Mediation oder eines anderen Verfahrens der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vorgeschlagen hat. ²Satz 1 gilt entsprechend für die im Beschwerdeverfahren von den Oberlandesgerichten zu erhebenden Verfahrensgebühren; an die Stelle der Antragsschrift tritt der Schriftsatz, mit dem die Beschwerde eingelegt worden ist.

Fußnoten

§ 61a: Eingef. durch Art. 7a G v. 21.7.2012 | 1577 mWv 26.7.2012

§ 62 (weggefallen)

Fußnoten

§ 62: Aufgeh. durch Art. 5 Abs. 1 Nr. 25 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

§ 62a Bekanntmachung von Neufassungen

¹Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz kann nach Änderungen den Wortlaut des Gesetzes feststellen und als Neufassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen. ²Die Bekanntmachung muss auf diese Vorschrift Bezug nehmen und angeben

1. den Stichtag, zu dem der Wortlaut festgestellt wird,
2. die Änderungen seit der letzten Veröffentlichung des vollständigen Wortlauts im Bundesgesetzblatt sowie
3. das Inkrafttreten der Änderungen.

Fußnoten

§ 62a: Eingef. durch Art. 14 Nr. 2 G v. 22.12.2010 | 2248 mWv 28.12.2010
§ 62a Satz 1: IdF d. Art. 173 V v. 31.8.2015 | 1474 mWv 8.9.2015

§ 63 Übergangsvorschrift

(1) ¹In Verfahren, die vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung anhängig geworden oder eingeleitet worden sind, werden die Kosten nach bisherigem Recht erhoben. ²Dies gilt nicht im Verfahren über

ein Rechtsmittel, das nach dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung eingelegt worden ist.³Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn Vorschriften geändert werden, auf die dieses Gesetz verweist.

(2) In Verfahren, in denen Jahresgebühren erhoben werden, und in Fällen, in denen Absatz 1 keine Anwendung findet, gilt für Kosten, die vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung fällig geworden sind, das bisherige Recht.

Fußnoten

§ 63 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 5 Abs. 1 Nr. 26 Buchst. a G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

§ 63 Abs. 2: IdF d. Art. 5 Abs. 1 Nr. 26 Buchst. b G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

§ 64 Übergangsvorschrift für die Erhebung von Haftkosten

Bis zum Erlass landesrechtlicher Vorschriften über die Höhe des Haftkostenbeitrags, der von einem Gefangenen zu erheben ist, sind die Nummern 2008 und 2009 des Kostenverzeichnisses in der bis zum 27. Dezember 2010 geltenden Fassung anzuwenden.

Fußnoten

§ 64: Eingef. durch Art. 14 Nr. 3 G v. 22.12.2010 | 2248 mWv 28.12.2010

Anlage 1 (zu § 3 Abs. 2) Kostenverzeichnis

(Fundstelle: BGBl. I 2008, 2677 - 2690;
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

Gliederung

Teil 1 Gebühren

Hauptabschnitt 1 Hauptsacheverfahren in Ehesachen einschließlich aller Folgesachen

Abschnitt 1 Erster Rechtszug

Abschnitt 2 Beschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands

Abschnitt 3 Rechtsbeschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands

Abschnitt 4 Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands

Hauptabschnitt 2 Hauptsacheverfahren in selbständigen Familienstreitsachen

Abschnitt 1 Vereinfachtes Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger

Unterabschnitt 1 Erster Rechtszug

Unterabschnitt 2 Beschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands

Unterabschnitt 3 Rechtsbeschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands

Unterabschnitt 4 Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands

Abschnitt 2 Verfahren im Übrigen

Unterabschnitt 1 Erster Rechtszug

Unterabschnitt 2 Beschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands

Unterabschnitt 3 Rechtsbeschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands

Unterabschnitt 4 Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands

Hauptabschnitt 3 Hauptsacheverfahren in selbständigen Familiensachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Abschnitt 1 Kindschaftssachen

Unterabschnitt 1 Verfahren vor dem Familiengericht

Unterabschnitt 2 Beschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands

Unterabschnitt 3 Rechtsbeschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands

Unterabschnitt 4 Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands

Abschnitt 2 Übrige Familiensachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Unterabschnitt 1 Erster Rechtszug

Unterabschnitt 2 Beschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands

Unterabschnitt 3 Rechtsbeschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands

Unterabschnitt 4 Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands

Hauptabschnitt 4 Einstweiliger Rechtsschutz

Abschnitt 1 Einstweilige Anordnung in Kindschaftssachen

Unterabschnitt 1 Erster Rechtszug

Unterabschnitt 2 Beschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands

Abschnitt 2 Einstweilige Anordnung in den übrigen Familiensachen, Arrest und Europäischer Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung

Unterabschnitt 1 Erster Rechtszug

Unterabschnitt 2 Beschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands

Hauptabschnitt 5 Besondere Gebühren

Hauptabschnitt 6 Vollstreckung

Hauptabschnitt 7 Verfahren mit Auslandsbezug

Abschnitt 1 Erster Rechtszug

Abschnitt 2 Beschwerde und Rechtsbeschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands

Hauptabschnitt 8 Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör

Hauptabschnitt 9 Rechtsmittel im Übrigen

Abschnitt 1 Sonstige Beschwerden

Abschnitt 2 Sonstige Rechtsbeschwerden

Abschnitt 3 Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde in sonstigen Fällen

Teil 2 Auslagen

Teil 1
Gebühren

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Ge- bühr nach § 28 FamGKG
Hauptabschnitt 1 Hauptsacheverfahren in Ehesachen einschließlich aller Folgesachen		
Abschnitt 1 Erster Rechtszug		
1110	Verfahren im Allgemeinen	2,0
1111	Beendigung des Verfahrens hinsichtlich der Ehesache oder einer Folgesache durch <ol style="list-style-type: none">1. Zurücknahme des Antrags<ol style="list-style-type: none">a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung,b) in den Fällen des § 128 Abs. 2 ZPO vor dem Zeitpunkt, der dem Schluss der mündlichen Verhandlung entspricht,c) im Fall des § 331 Abs. 3 ZPO vor Ablauf des Tages, an dem die Endentscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird,2. Anerkenntnis- oder Verzichtentscheidung oder Endentscheidung, die nach § 38 Abs. 4 Nr. 2 und 3 FamFG keine Begründung enthält oder nur deshalb eine Begründung enthält, weil zu erwarten ist, dass der Beschluss im Ausland geltend gemacht wird (§ 38 Abs. 5 Nr. 4 FamFG), mit Ausnahme der Endentscheidung in einer Scheidungssache,3. gerichtlichen Vergleich oder4. Erledigung in der Hauptsache, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung über die Kostentragung oder einer Kostenübernahmeerklärung folgt, es sei denn, dass bereits eine andere Endentscheidung als eine der in Nummer 2 genannten Entscheidungen vorausgegangen ist: Die Gebühr 1110 ermäßigt sich auf	0,5
Abschnitt 2 Beschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands		

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Ge- bühr nach § 28 FamGKG
<p><i>Vorbemerkung 1.1.2:</i> Dieser Abschnitt ist auch anzuwenden, wenn sich die Beschwerde auf eine Folgesache beschränkt.</p>		
1120	Verfahren im Allgemeinen	3,0
1121	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Beschwerde oder des Antrags, bevor die Schrift zur Begründung der Beschwerde bei Gericht eingegangen ist: Die Gebühr 1120 ermäßigt sich auf</p> <p>Die Erledigung in der Hauptsache steht der Zurücknahme gleich, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung über die Kostentragung oder einer Kostenübernahmeerklärung folgt.</p>	0,5
1122	<p>Beendigung des Verfahrens hinsichtlich der Ehesache oder einer Folgesache, wenn nicht Nummer 1121 erfüllt ist, durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zurücknahme der Beschwerde oder des Antrags <ol style="list-style-type: none"> a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder, b) falls eine mündliche Verhandlung nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem die Endentscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird, 2. Anerkenntnis- oder Verzichtentscheidung, 3. gerichtlichen Vergleich oder 4. Erledigung in der Hauptsache, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung über die Kostentragung oder einer Kostenübernahmeerklärung folgt, <p>es sei denn, dass bereits eine andere als eine der in Nummer 2 genannten Endentscheidungen vorausgegangen ist: Die Gebühr 1120 ermäßigt sich auf</p> <p>(1) Wird im Verbund nicht das gesamte Verfahren beendet, ist auf die beendete Ehesache und auf eine oder mehrere beendete Folgesachen § 44 FamGKG anzuwenden und die Gebühr nur insoweit zu ermäßigen. (2) Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.</p>	1,0
<p>Abschnitt 3 Rechtsbeschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands</p>		
<p><i>Vorbemerkung 1.1.3:</i> Dieser Abschnitt ist auch anzuwenden, wenn sich die Rechtsbeschwerde auf eine Folgesache beschränkt.</p>		
1130	Verfahren im Allgemeinen	4,0
1131	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Rechtsbeschwerde oder des Antrags, bevor die Schrift zur Begründung der Rechtsbeschwerde bei Gericht eingegangen ist: Die Gebühr 1130 ermäßigt sich auf</p>	1,0

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 28 FamGKG
1132	<p>Die Erledigung in der Hauptsache steht der Zurücknahme gleich, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung über die Kostentragung oder einer Kostenübernahmeerklärung folgt.</p> <p>Beendigung des Verfahrens hinsichtlich der Ehesache oder einer Folgesache durch Zurücknahme der Rechtsbeschwerde oder des Antrags vor Ablauf des Tages, an dem die Endentscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird, wenn nicht Nummer 1131 erfüllt ist: Die Gebühr 1130 ermäßigt sich auf</p> <p>Wird im Verbund nicht das gesamte Verfahren beendet, ist auf die beendete Ehesache und auf eine oder mehrere beendete Folgesachen § 44 FamGKG anzuwenden und die Gebühr nur insoweit zu ermäßigen.</p>	2,0
<p>Abschnitt 4 Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands</p>		
1140	Verfahren über die Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde: Soweit der Antrag abgelehnt wird	1,0
<p>Hauptabschnitt 2 Hauptsacheverfahren in selbständigen Familienstreitsachen Abschnitt 1 Vereinfachtes Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger <i>Unterabschnitt 1</i> <i>Erster Rechtszug</i></p>		
1210	Entscheidung über einen Antrag auf Festsetzung von Unterhalt nach § 249 Abs. 1 FamFG mit Ausnahme einer Festsetzung nach § 253 Abs. 1 Satz 2 FamFG	0,5
<p><i>Unterabschnitt 2</i> <i>Beschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands</i></p>		
1211	Verfahren über die Beschwerde nach § 256 FamFG gegen die Festsetzung von Unterhalt im vereinfachten Verfahren	1,0
1212	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens ohne Endentscheidung: Die Gebühr 1211 ermäßigt sich auf</p> <p>(1) Wenn die Entscheidung nicht durch Verlesen der Entscheidungsformel bekannt gegeben worden ist, ermäßigt sich die Gebühr auch im Fall der Zurücknahme der Beschwerde vor Ablauf des Tages, an dem die Endentscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird.</p> <p>(2) Eine Entscheidung über die Kosten steht der Ermäßigung nicht entgegen, wenn die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung über die Kostentragung oder einer Kostenübernahmeerklärung folgt.</p>	0,5
<p><i>Unterabschnitt 3</i> <i>Rechtsbeschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands</i></p>		
1213	Verfahren im Allgemeinen	1,5
1214	Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Rechtsbeschwerde oder des Antrags, bevor die Schrift zur Begründung der Rechtsbeschwerde bei Gericht eingegangen ist: Die Gebühr 1213 ermäßigt sich auf	0,5
1215	Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Rechtsbeschwerde oder des Antrags vor Ablauf des Tages, an dem die Endent-	

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Ge- bühr nach § 28 FamGKG
	scheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird, wenn nicht Nummer 1214 erfüllt ist: Die Gebühr 1213 ermäßigt sich auf	1,0
<i>Unterabschnitt 4 Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands</i>		
1216	Verfahren über die Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde: Soweit der Antrag abgelehnt wird	0,5
Abschnitt 2 Verfahren im Übrigen <i>Unterabschnitt 1 Erster Rechtszug</i>		
1220	Verfahren im Allgemeinen Soweit wegen desselben Verfahrensgegenstands ein Mahnverfahren vorausgegangen ist, entsteht die Gebühr mit dem Eingang der Akten beim Familiengericht, an das der Rechtsstreit nach Erhebung des Widerspruchs oder Einlegung des Einspruchs abgegeben wird; in diesem Fall wird eine Gebühr 1100 des Kostenverzeichnisses zum GKG nach dem Wert des Verfahrensgegenstands angerechnet, der in das Streitverfahren übergegangen ist.	3,0
1221	Beendigung des gesamten Verfahrens durch 1. Zurücknahme des Antrags a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung, b) in den Fällen des § 128 Abs. 2 ZPO vor dem Zeitpunkt, der dem Schluss der mündlichen Verhandlung entspricht, c) im Fall des § 331 Abs. 3 ZPO vor Ablauf des Tages, an dem die Endentscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird, wenn keine Entscheidung nach § 269 Abs. 3 Satz 3 ZPO über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung über die Kostentragung oder einer Kostenübernahmeerklärung folgt, 2. Anerkenntnis- oder Verzichtentscheidung oder Endentscheidung, die nach § 38 Abs. 4 Nr. 2 oder 3 FamFG keine Begründung enthält oder nur deshalb eine Begründung enthält, weil zu erwarten ist, dass der Beschluss im Ausland geltend gemacht wird (§ 38 Abs. 5 Nr. 4 FamFG), 3. gerichtlichen Vergleich oder 4. Erledigung in der Hauptsache, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung über die Kostentragung oder einer Kostenübernahmeerklärung folgt, es sei denn, dass bereits eine andere Endentscheidung als eine der in Nummer 2 genannten Entscheidungen vorausgegangen ist: Die Gebühr 1220 ermäßigt sich auf	1,0

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Ge- bühr nach § 28 FamGKG
	<p>(1) Die Zurücknahme des Antrags auf Durchführung des streitigen Verfahrens (§ 696 Abs. 1 ZPO), des Widerspruchs gegen den Mahnbescheid oder des Einspruchs gegen den Vollstreckungsbescheid stehen der Zurücknahme des Antrags (Nummer 1) gleich.</p> <p>(2) Die Vervollständigung einer ohne Begründung hergestellten Endentscheidung (§ 38 Abs. 6 FamFG) steht der Ermäßigung nicht entgegen.</p> <p>(3) Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.</p>	
	<p><i>Unterabschnitt 2</i> <i>Beschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands</i></p>	
1222	Verfahren im Allgemeinen	4,0
1223	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Beschwerde oder des Antrags, bevor die Schrift zur Begründung der Beschwerde bei Gericht eingegangen ist: Die Gebühr 1222 ermäßigt sich auf</p> <p>Die Erledigung in der Hauptsache steht der Zurücknahme gleich, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung über die Kostentragung oder einer Kostenübernahmeerklärung folgt.</p>	1,0
1224	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens, wenn nicht Nummer 1223 erfüllt ist, durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zurücknahme der Beschwerde oder des Antrags <ol style="list-style-type: none"> a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder, b) falls eine mündliche Verhandlung nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem die Endentscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird, 2. Anerkenntnis- oder Verzichtentscheidung, 3. gerichtlichen Vergleich oder 4. Erledigung in der Hauptsache, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung über die Kostentragung oder einer Kostenübernahmeerklärung folgt, <p>es sei denn, dass bereits eine andere Endentscheidung als eine der in Nummer 2 genannten Entscheidungen vorausgegangen ist: Die Gebühr 1222 ermäßigt sich auf</p> <p>Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.</p>	2,0
	<p><i>Unterabschnitt 3</i> <i>Rechtsbeschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands</i></p>	
1225	Verfahren im Allgemeinen	5,0
1226	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Rechtsbeschwerde oder des Antrags, bevor die Schrift zur Begründung der Rechtsbeschwerde bei Gericht eingegangen ist: Die Gebühr 1225 ermäßigt sich auf</p>	1,0

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Ge- bühr nach § 28 FamGKG
1227	<p>Die Erledigung in der Hauptsache steht der Zurücknahme gleich, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung über die Kostentragung oder einer Kostenübernahmeerklärung folgt.</p> <p>Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Rechtsbeschwerde oder des Antrags vor Ablauf des Tages, an dem die Endentscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird, wenn nicht Nummer 1226 erfüllt ist: Die Gebühr 1225 ermäßigt sich auf</p>	3,0
<p><i>Unterabschnitt 4</i> <i>Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands</i></p>		
1228	Verfahren über die Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde: Soweit der Antrag abgelehnt wird	1,5
1229	<p>Verfahren über die Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde: Soweit der Antrag zurückgenommen oder das Verfahren durch anderweitige Erledigung beendet wird</p> <p>Die Gebühr entsteht nicht, soweit die Sprungrechtsbeschwerde zugelassen wird.</p>	1,0
<p>Hauptabschnitt 3 Hauptsacheverfahren in selbständigen Familiensachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit Abschnitt 1 Kindschaftssachen</p>		
<p><i>Vorbemerkung 1.3.1:</i> (1) Keine Gebühren werden erhoben für 1. die Pflegschaft für ein bereits gezeugtes Kind, 2. Kindschaftssachen nach § 151 Nr. 6 und 7 FamFG und 3. ein Verfahren, das Aufgaben nach dem Jugendgerichtsgesetz betrifft. (2) Von dem Minderjährigen werden Gebühren nach diesem Abschnitt nur erhoben, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit der jeweiligen Gebühr sein Vermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten mehr als 25 000 € beträgt; der in § 90 Abs. 2 Nr. 8 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch genannte Vermögenswert wird nicht mitgerechnet.</p>		
<p><i>Unterabschnitt 1</i> <i>Verfahren vor dem Familiengericht</i></p>		
1310	<p>Verfahren im Allgemeinen</p> <p>(1) Die Gebühr entsteht nicht für Verfahren, 1. die in den Rahmen einer Vormundschaft oder Pflegschaft fallen, 2. für die die Gebühr 1313 entsteht oder 3. die mit der Anordnung einer Pflegschaft enden.</p> <p>(2) Für die Umgangspflegschaft werden neben der Gebühr für das Verfahren, in dem diese angeordnet wird, keine besonderen Gebühren erhoben.</p>	0,5
1311	<p>Jahresgebühr für jedes angefangene Kalenderjahr bei einer Vormundschaft oder Dauerpflegschaft, wenn nicht Nummer 1312 anzuwenden ist</p> <p>(1) Für die Gebühr wird das Vermögen des von der Maßnahme betroffenen Minderjährigen nur berücksichtigt, soweit es nach Abzug der Verbindlichkeiten mehr als 25 000 € beträgt; der in § 90 Abs. 2 Nr. 8 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch genannte Vermögenswert wird nicht mitgerechnet.</p>	5,00 € je angefangene 5 000,00 € des zu

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 28 FamGKG
1312	<p>Ist Gegenstand der Maßnahme ein Teil des Vermögens, ist höchstens dieser Teil des Vermögens zu berücksichtigen.</p> <p>(2) Für das bei Anordnung der Maßnahme oder bei der ersten Tätigkeit des Familiengerichts nach Eintritt der Vormundschaft laufende und das folgende Kalenderjahr wird nur eine Jahresgebühr erhoben.</p> <p>(3) Erstreckt sich eine Maßnahme auf mehrere Minderjährige, wird die Gebühr für jeden Minderjährigen besonders erhoben.</p> <p>(4) Geht eine Pflegschaft in eine Vormundschaft über, handelt es sich um ein einheitliches Verfahren.</p> <p>(5) Dauert die Vormundschaft oder Dauerpflegschaft nicht länger als drei Monate, beträgt die Gebühr abweichend von dem in der Gebührenspalte bestimmten Mindestbetrag 100,00 €.</p> <p>Jahresgebühr für jedes angefangene Kalenderjahr bei einer Dauerpflegschaft, die nicht unmittelbar das Vermögen oder Teile des Vermögens zum Gegenstand hat</p> <p>Dauert die Dauerpflegschaft nicht länger als drei Monate, beträgt die Gebühr abweichend von dem in der Gebührenspalte bestimmten Mindestbetrag 100,00 €.</p>	<p>berücksichtigenden Vermögens - mindestens 50,00 €</p> <p>200,00 € - höchstens eine Gebühr 1311</p>
1313	<p>Verfahren im Allgemeinen bei einer Pflegschaft für einzelne Rechtshandlungen</p> <p>(1) Bei einer Pflegschaft für mehrere Minderjährige wird die Gebühr nur einmal aus dem zusammengerechneten Wert erhoben. Minderjährige, von denen nach Vorbemerkung 1.3.1 Abs. 2 keine Gebühr zu erheben ist, sind nicht zu berücksichtigen. Höchstgebühr ist die Summe der für alle zu berücksichtigenden Minderjährigen jeweils maßgebenden Gebühr 1311.</p> <p>(2) Als Höchstgebühr ist die Gebühr 1311 in der Höhe zugrunde zu legen, in der sie bei einer Vormundschaft entstehen würde. Absatz 5 der Anmerkung zu Nummer 1311 ist nicht anzuwenden.</p> <p>(3) Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn für den Minderjährigen eine Vormundschaft oder eine Dauerpflegschaft, die sich auf denselben Gegenstand bezieht, besteht.</p>	<p>0,5 - höchstens eine Gebühr 1311</p>
<i>Unterabschnitt 2</i>		
<i>Beschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands</i>		
1314	<p>Verfahren im Allgemeinen</p>	<p>1,0</p>
1315	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens ohne Endentscheidung: Die Gebühr 1314 ermäßigt sich auf</p> <p>(1) Wenn die Entscheidung nicht durch Verlesen der Entscheidungsformel bekannt gegeben worden ist, ermäßigt sich die Gebühr auch im Fall der Zurücknahme der Beschwerde vor Ablauf des Tages, an dem die Entscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird.</p> <p>(2) Eine Entscheidung über die Kosten steht der Ermäßigung nicht entgegen, wenn die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung über die Kostentragung oder einer Kostenübernahmeerklärung folgt.</p> <p>(3) Die Billigung eines gerichtlichen Vergleichs (§ 156 Abs. 2 FamFG) steht der Ermäßigung nicht entgegen.</p>	<p>0,5</p>
<i>Unterabschnitt 3</i>		
<i>Rechtsbeschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands</i>		
1316	<p>Verfahren im Allgemeinen</p>	<p>1,5</p>
1317	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Rechtsbeschwerde oder des Antrags, bevor die Schrift zur Begründung der Beschwerde bei Gericht eingegangen ist:</p>	

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Ge- bühr nach § 28 FamGKG
1318	<p>Die Gebühr 1316 ermäßigt sich auf</p> <p>Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Rechtsbeschwerde oder des Antrags vor Ablauf des Tages, an dem die Endentscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird, wenn nicht Nummer 1317 erfüllt ist:</p> <p>Die Gebühr 1316 ermäßigt sich auf</p>	<p>0,5</p> <p>1,0</p>
<i>Unterabschnitt 4</i>		
<i>Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands</i>		
1319	Verfahren über die Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde: Soweit der Antrag abgelehnt wird	0,5
Abschnitt 2		
Übrige Familiensachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit		
<i>Vorbemerkung 1.3.2:</i>		
(1) Dieser Abschnitt gilt für		
1. Abstammungssachen,		
2. Adoptionssachen, die einen Volljährigen betreffen,		
3. Ehewohnungs- und Haushaltssachen,		
4. Gewaltschutzsachen,		
5. Versorgungsausgleichssachen sowie		
6. Unterhaltssachen, Güterrechtssachen und sonstige Familiensachen (§ 111 Nr. 10 FamFG), die nicht Familienstreitsachen sind.		
(2) In Adoptionssachen werden für Verfahren auf Ersetzung der Einwilligung zur Annahme als Kind neben den Gebühren für das Verfahren über die Annahme als Kind keine Gebühren erhoben.		
(3) Für Verfahren über Bescheinigungen nach Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 EUGewSchVG bestimmen sich die Gebühren nach Teil 1 Hauptabschnitt 7.		
<i>Unterabschnitt 1</i>		
<i>Erster Rechtszug</i>		
1320	Verfahren im Allgemeinen	2,0
1321	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens</p> <p>1. ohne Endentscheidung,</p> <p>2. durch Zurücknahme des Antrags vor Ablauf des Tages, an dem die Endentscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird, wenn die Entscheidung nicht bereits durch Verlesen der Entscheidungsformel bekannt gegeben worden ist, oder</p> <p>3. wenn die Endentscheidung keine Begründung enthält oder nur deshalb eine Begründung enthält, weil zu erwarten ist, dass der Beschluss im Ausland geltend gemacht wird (§ 38 Abs. 5 Nr. 4 FamFG):</p> <p>Die Gebühr 1320 ermäßigt sich auf</p> <p>(1) Die Vervollständigung einer ohne Begründung hergestellten Endentscheidung (§ 38 Abs. 6 FamFG) steht der Ermäßigung nicht entgegen.</p> <p>(2) Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.</p>	<p>0,5</p>
<i>Unterabschnitt 2</i>		
<i>Beschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands</i>		
1322	Verfahren im Allgemeinen	3,0

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 28 FamGKG
1323	Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Beschwerde oder des Antrags, bevor die Schrift zur Begründung der Beschwerde bei Gericht eingegangen ist: Die Gebühr 1322 ermäßigt sich auf	0,5
1324	Beendigung des gesamten Verfahrens ohne Endentscheidung, wenn nicht Nummer 1323 erfüllt ist: Die Gebühr 1322 ermäßigt sich auf (1) Wenn die Entscheidung nicht durch Verlesen der Entscheidungsformel bekannt gegeben worden ist, ermäßigt sich die Gebühr auch im Fall der Zurücknahme der Beschwerde vor Ablauf des Tages, an dem die Endentscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird. (2) Eine Entscheidung über die Kosten steht der Ermäßigung nicht entgegen, wenn die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung über die Kostentragung oder einer Kostenübernahmeerklärung folgt.	1,0
<i>Unterabschnitt 3 Rechtsbeschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands</i>		
1325	Verfahren im Allgemeinen	4,0
1326	Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Rechtsbeschwerde oder des Antrags, bevor die Schrift zur Begründung der Rechtsbeschwerde bei Gericht eingegangen ist: Die Gebühr 1325 ermäßigt sich auf	1,0
1327	Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Rechtsbeschwerde oder des Antrags vor Ablauf des Tages, an dem die Endentscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird, wenn nicht Nummer 1326 erfüllt ist: Die Gebühr 1325 ermäßigt sich auf	2,0
<i>Unterabschnitt 4 Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands</i>		
1328	Verfahren über die Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde: Soweit der Antrag abgelehnt wird	1,0
Hauptabschnitt 4 Einstweiliger Rechtsschutz		
<i>Vorbemerkung 1.4:</i>		
(1) Im Verfahren zur Erwirkung eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung werden Gebühren nach diesem Hauptabschnitt nur im Fall des Artikels 5 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 erhoben. In den Fällen des Artikels 5 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 bestimmen sich die Gebühren nach den für die Zwangsvollstreckung geltenden Vorschriften des GKG.		
(2) Im Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung und über deren Aufhebung oder Änderung werden die Gebühren nur einmal erhoben. Dies gilt entsprechend im Arrestverfahren und im Verfahren nach der Verordnung (EU) Nr. 655/2014.		
Abschnitt 1 Einstweilige Anordnung in Kindschaftssachen		
<i>Unterabschnitt 1 Erster Rechtszug</i>		
1410	Verfahren im Allgemeinen	0,3

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 28 FamGKG
Die Gebühr entsteht nicht für Verfahren, die in den Rahmen einer Vormundschaft oder Pflegschaft fallen, und für Verfahren, die eine Kindschaftsache nach § 151 Nr. 6 und 7 FamFG betreffen.		
<i>Unterabschnitt 2 Beschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands</i>		
1411	Verfahren im Allgemeinen	0,5
1412	Beendigung des gesamten Verfahrens ohne Endentscheidung: Die Gebühr 1411 ermäßigt sich auf (1) Wenn die Entscheidung nicht durch Verlesen der Entscheidungsformel bekannt gegeben worden ist, ermäßigt sich die Gebühr auch im Fall der Zurücknahme der Beschwerde vor Ablauf des Tages, an dem die Endentscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird. (2) Eine Entscheidung über die Kosten steht der Ermäßigung nicht entgegen, wenn die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung über die Kostentragung oder einer Kostenübernahmeerklärung folgt.	0,3
Abschnitt 2 Einstweilige Anordnung in den übrigen Familiensachen, Arrest und Europäischer Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung		
<i>Vorbemerkung 1.4.2:</i> Dieser Abschnitt gilt für Familienstreitsachen und die in Vorbemerkung 1.3.2 genannten Verfahren.		
<i>Unterabschnitt 1 Erster Rechtszug</i>		
1420	Verfahren im Allgemeinen	1,5
1421	Beendigung des gesamten Verfahrens ohne Endentscheidung: Die Gebühr 1420 ermäßigt sich auf (1) Wenn die Entscheidung nicht durch Verlesen der Entscheidungsformel bekannt gegeben worden ist, ermäßigt sich die Gebühr auch im Fall der Zurücknahme des Antrags vor Ablauf des Tages, an dem die Endentscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird. (2) Eine Entscheidung über die Kosten steht der Ermäßigung nicht entgegen, wenn die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung über die Kostentragung oder einer Kostenübernahmeerklärung folgt.	0,5
<i>Unterabschnitt 2 Beschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands</i>		
1422	Verfahren im Allgemeinen	2,0
1423	Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Beschwerde oder des Antrags, bevor die Schrift zur Begründung der Beschwerde bei Gericht eingegangen ist: Die Gebühr 1422 ermäßigt sich auf	0,5
1424	Beendigung des gesamten Verfahrens ohne Endentscheidung, wenn nicht Nummer 1423 erfüllt ist: Die Gebühr 1422 ermäßigt sich auf (1) Wenn die Entscheidung nicht durch Verlesen der Entscheidungsformel bekannt gegeben worden ist, ermäßigt sich die Gebühr auch im Fall der Zurücknahme der Beschwerde vor Ablauf des Tages, an dem die Endentscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird. (2) Eine Entscheidung über die Kosten steht der Ermäßigung nicht entgegen, wenn die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung über die Kostentragung oder einer Kostenübernahmeerklärung folgt.	1,0

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 28 FamGKG
Hauptabschnitt 5 Besondere Gebühren		
1500	Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs: Soweit ein Vergleich über nicht gerichtlich anhängige Gegenstände geschlossen wird	0,25
Die Gebühr entsteht nicht im Verfahren über die Verfahrenskostenhilfe. Im Verhältnis zur Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen ist § 30 Abs. 3 FamGKG entsprechend anzuwenden.		
1501	Auferlegung einer Gebühr nach § 32 FamGKG wegen Verzögerung des Verfahrens	wie vom Gericht bestimmt
1502	Anordnung von Zwangsmaßnahmen durch Beschluss nach § 35 FamFG: je Anordnung	22,00 €
1503	Selbständiges Beweisverfahren	1,0
Hauptabschnitt 6 Vollstreckung		
<i>Vorbemerkung 1.6:</i> Die Vorschriften dieses Hauptabschnitts gelten für die Vollstreckung nach Buch 1 Abschnitt 8 des FamFG, soweit das Familiengericht zuständig ist. Für Handlungen durch das Vollstreckungs- oder Arrestgericht werden Gebühren nach dem GKG erhoben.		
1600	Verfahren über den Antrag auf Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung (§ 733 ZPO)	22,00 €
Die Gebühr wird für jede weitere vollstreckbare Ausfertigung gesondert erhoben. Sind wegen desselben Anspruchs in einem Mahnverfahren gegen mehrere Personen gesonderte Vollstreckungsbescheide erlassen worden und werden hiervon gleichzeitig mehrere weitere vollstreckbare Ausfertigungen beantragt, wird die Gebühr nur einmal erhoben.		
1601	Anordnung der Vornahme einer vertretbaren Handlung durch einen Dritten	22,00 €
1602	Anordnung von Zwangs- oder Ordnungsmitteln: je Anordnung	22,00 €
Mehrere Anordnungen gelten als eine Anordnung, wenn sie dieselbe Verpflichtung betreffen. Dies gilt nicht, wenn Gegenstand der Verpflichtung die wiederholte Vornahme einer Handlung oder eine Unterlassung ist.		
1603	Verfahren zur Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung (§ 94 FamFG)	35,00 €
Die Gebühr entsteht mit der Anordnung des Gerichts, dass der Verpflichtete eine eidesstattliche Versicherung abzugeben hat, oder mit dem Eingang des Antrags des Berechtigten.		
Hauptabschnitt 7 Verfahren mit Auslandsbezug		
<i>Vorbemerkung 1.7:</i> In Verfahren nach dem EUGewSchVG, mit Ausnahme der Verfahren über Bescheinigungen nach Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 EUGewSchVG, bestimmen sich die Gebühren nach Teil 1 Hauptabschnitt 3 Abschnitt 2.		
Abschnitt 1 Erster Rechtszug		

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Ge- bühr nach § 28 FamGKG
1710	Verfahren über Anträge auf <ol style="list-style-type: none"> 1. Erlass einer gerichtlichen Anordnung auf Rückgabe des Kindes oder über das Recht zum persönlichen Umgang nach dem IntFamRVG, 2. Vollstreckbarerklärung ausländischer Titel, 3. Feststellung, ob die ausländische Entscheidung anzuerkennen ist, einschließlich der Anordnungen nach § 33 IntFamRVG zur Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses, 4. Erteilung der Vollstreckungsklausel zu ausländischen Titeln, 5. Aufhebung oder Abänderung von Entscheidungen in den in den Nummern 2 bis 4 genannten Verfahren und 6. Versagung der Vollstreckung nach den §§ 44b und 44c IntFamRVG 	264,00 €
1711	Verfahren über den Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung nach § 57 AVAG, § 48 IntFamRVG, § 14 EUGewSchVG oder § 27 IntGüRVG oder auf Ausstellung des Formblatts oder der Bescheinigung nach § 71 Abs. 1 AUG	17,00 €
1712	Verfahren über den Antrag auf Ausstellung einer Bestätigung nach § 1079 ZPO und auf Aussetzung der Vollstreckung nach § 44f IntFamRVG	22,00 €
1713	Verfahren nach <ol style="list-style-type: none"> 1. § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Vertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 6. Juni 1959 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 319-12, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) geändert worden ist, und 2. § 34 Abs. 1 AUG 	66,00 €
1714	Verfahren über den Antrag nach § 107 Abs. 5, 6 und 8, § 108 Abs. 2 FamFG: Der Antrag wird zurückgewiesen	264,00 €
1715	Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme des Antrags vor Ablauf des Tages, an dem die Endentscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird, wenn die Entscheidung nicht bereits durch Verlesen der Entscheidungsformel bekannt gegeben worden ist: Die Gebühr 1710 oder 1714 ermäßigt sich auf	99,00 €
Abschnitt 2 Beschwerde und Rechtsbeschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands		
1720	Verfahren über die Beschwerde oder Rechtsbeschwerde in den in den Nummern 1710, 1713 und 1714 genannten Verfahren	396,00 €
1721	Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Beschwerde, der Rechtsbeschwerde oder des Antrags, bevor die Schrift zur Begründung des Rechtsmittels bei Gericht eingegangen ist: Die Gebühr 1720 ermäßigt sich auf	99,00 €

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Ge- bühr nach § 28 FamGKG
1722	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens ohne Endentscheidung, wenn nicht Nummer 1721 erfüllt ist: Die Gebühr 1720 ermäßigt sich auf</p> <p>(1) Wenn die Entscheidung nicht durch Verlesen der Entscheidungsformel bekannt gegeben worden ist, ermäßigt sich die Gebühr auch im Fall der Zurücknahme der Beschwerde oder der Rechtsbeschwerde vor Ablauf des Tages, an dem die Endentscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird. (2) Eine Entscheidung über die Kosten steht der Ermäßigung nicht entgegen, wenn die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung über die Kostentragung oder einer Kostenübernahmeerklärung folgt.</p>	198,00 €
1723	<p>Verfahren über die Beschwerde in</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den in den Nummern 1711 und 1712 genannten Verfahren, 2. Verfahren nach § 245 FamFG oder 3. Verfahren über die Berichtigung oder den Widerruf einer Bestätigung nach § 1079 ZPO: <p>Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen</p>	66,00 €
<p>Hauptabschnitt 8 Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör</p>		
1800	<p>Verfahren über die Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (§§ 44, 113 Abs. 1 Satz 2 FamFG, § 321a ZPO): Die Rüge wird in vollem Umfang verworfen oder zurückgewiesen</p>	66,00 €
<p>Hauptabschnitt 9 Rechtsmittel im Übrigen Abschnitt 1 Sonstige Beschwerden</p>		
1910	<p>Verfahren über die Beschwerde in den Fällen des § 71 Abs. 2, § 91a Abs. 2, § 99 Abs. 2, § 269 Abs. 5 oder § 494a Abs. 2 Satz 2 ZPO</p>	99,00 €
1911	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens ohne Endentscheidung: Die Gebühr 1910 ermäßigt sich auf</p> <p>(1) Wenn die Entscheidung nicht durch Verlesen der Entscheidungsformel bekannt gegeben worden ist, ermäßigt sich die Gebühr auch im Fall der Zurücknahme der Beschwerde vor Ablauf des Tages, an dem die Endentscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird. (2) Eine Entscheidung über die Kosten steht der Ermäßigung nicht entgegen, wenn die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung über die Kostentragung oder einer Kostenübernahmeerklärung folgt.</p>	66,00 €
1912	<p>Verfahren über eine nicht besonders aufgeführte Beschwerde, die nicht nach anderen Vorschriften gebührenfrei ist: Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen</p> <p>Wird die Beschwerde nur teilweise verworfen oder zurückgewiesen, kann das Gericht die Gebühr nach billigem Ermessen auf die Hälfte ermäßigen oder bestimmen, dass eine Gebühr nicht zu erheben ist.</p>	66,00 €
<p>Abschnitt 2 Sonstige Rechtsbeschwerden</p>		

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 28 FamGKG
1920	Verfahren über die Rechtsbeschwerde in den Fällen des § 71 Abs. 1, § 91a Abs. 1, § 99 Abs. 2, § 269 Abs. 4 oder § 494a Abs. 2 Satz 2 ZPO	198,00 €
1921	Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Rechtsbeschwerde oder des Antrags, bevor die Schrift zur Begründung der Rechtsbeschwerde bei Gericht eingegangen ist: Die Gebühr 1920 ermäßigt sich auf	66,00 €
1922	Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Rechtsbeschwerde oder des Antrags vor Ablauf des Tages, an dem die Endentscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird, wenn nicht Nummer 1921 erfüllt ist: Die Gebühr 1920 ermäßigt sich auf	99,00 €
1923	Verfahren über eine nicht besonders aufgeführte Rechtsbeschwerde, die nicht nach anderen Vorschriften gebührenfrei ist: Die Rechtsbeschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen	132,00 €
	Wird die Rechtsbeschwerde nur teilweise verworfen oder zurückgewiesen, kann das Gericht die Gebühr nach billigem Ermessen auf die Hälfte ermäßigen oder bestimmen, dass eine Gebühr nicht zu erheben ist.	
1924	Verfahren über die in Nummer 1923 genannten Rechtsbeschwerden: Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Rechtsbeschwerde oder des Antrags vor Ablauf des Tages, an dem die Endentscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird	66,00 €
Abschnitt 3 Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde in sonstigen Fällen		
1930	Verfahren über die Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde in den nicht besonders aufgeführten Fällen: Wenn der Antrag abgelehnt wird	66,00 €

Teil 2

Auslagen

Nr.	Auslagentatbestand	Höhe
<i>Vorbemerkung 2:</i>		
(1) Auslagen, die durch eine für begründet befundene Beschwerde entstanden sind, werden nicht erhoben, soweit das Beschwerdeverfahren gebührenfrei ist; dies gilt jedoch nicht, soweit das Beschwerdegericht die Kosten dem Gegner des Beschwerdeführers auferlegt hat.		
(2) Sind Auslagen durch verschiedene Rechtssachen veranlasst, werden sie auf die mehreren Rechtssachen angemessen verteilt.		
(3) In Kindschaftssachen werden von dem Minderjährigen Auslagen nur unter den in Vorbemerkung 1.3.1 Abs. 2 genannten Voraussetzungen erhoben. In den in Vorbemerkung 1.3.1 Abs. 1 genannten Verfahren werden keine Auslagen erhoben; für Kindschaftssachen nach § 151 Nr. 6 und 7 FamFG gilt dies auch im Verfahren über den Erlass einer einstweiligen Anordnung. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Auslagen 2013.		
(4) Bei Handlungen durch das Vollstreckungs- oder Arrestgericht werden Auslagen nach dem GKG erhoben.		

Nr.	Auslagentatbestand	Höhe
2000	<p>Pauschale für die Herstellung und Überlassung von Dokumenten:</p> <p>1. Ausfertigungen, Kopien und Ausdrücke bis zur Größe von DIN A3, die</p> <p>a) auf Antrag angefertigt oder auf Antrag per Telefax übermittelt worden sind oder</p> <p>b) angefertigt worden sind, weil die Partei oder ein Beteiligter es unterlassen hat, die erforderliche Zahl von Mehrfertigungen beizufügen; der Anfertigung steht es gleich, wenn per Telefax übermittelte Mehrfertigungen von der Empfangseinrichtung des Gerichts ausgedruckt werden:</p> <p>für die ersten 50 Seiten je Seite</p> <p>für jede weitere Seite</p> <p>für die ersten 50 Seiten in Farbe je Seite</p> <p>für jede weitere Seite in Farbe</p> <p>2. Entgelte für die Herstellung und Überlassung der in Nummer 1 genannten Kopien oder Ausdrücke in einer Größe von mehr als DIN A3</p> <p>oder pauschal je Seite</p> <p>oder pauschal je Seite in Farbe</p> <p>3. Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien oder deren Bereitstellung zum Abruf anstelle der in den Nummern 1 und 2 genannten Ausfertigungen, Kopien und Ausdrücke:</p> <p>je Datei</p> <p>für die in einem Arbeitsgang überlassenen, bereitgestellten oder in einem Arbeitsgang auf denselben Datenträger übertragenen Dokumente insgesamt höchstens</p>	<p>0,50 €</p> <p>0,15 €</p> <p>1,00 €</p> <p>0,30 €</p> <p>in voller Höhe</p> <p>3,00 €</p> <p>6,00 €</p> <p>1,50 €</p> <p>5,00 €</p>

Nr.	Auslagentatbestand	Höhe
	<p>(1) Die Höhe der Dokumentenpauschale nach Nummer 1 ist in jedem Rechtszug, bei Vormundschaften und Dauerpflegschaften in jedem Kalenderjahr und für jeden Kostenschuldner nach § 23 Abs. 1 FamGKG gesondert zu berechnen; Gesamtschuldner gelten als ein Schuldner.</p> <p>(2) Werden zum Zweck der Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien Dokumente zuvor auf Antrag von der Papierform in die elektronische Form übertragen, beträgt die Dokumentenpauschale nach Nummer 3 nicht weniger, als die Dokumentenpauschale im Fall der Nummer 1 für eine Schwarz-Weiß-Kopie ohne Rücksicht auf die Größe betragen würde.</p> <p>(3) Frei von der Dokumentenpauschale sind für jeden Beteiligten und seine bevollmächtigten Vertreter jeweils</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine vollständige Ausfertigung oder Kopie oder ein vollständiger Ausdruck jeder gerichtlichen Entscheidung und jedes vor Gericht abgeschlossenen Vergleichs, 2. eine Ausfertigung ohne Begründung und 3. eine Kopie oder ein Ausdruck jeder Niederschrift über eine Sitzung. <p>§ 191a Abs. 1 Satz 5 GVG bleibt unberührt.</p> <p>(4) Bei der Gewährung der Einsicht in Akten wird eine Dokumentenpauschale nur erhoben, wenn auf besonderen Antrag ein Ausdruck einer elektronischen Akte oder ein Datenträger mit dem Inhalt einer elektronischen Akte übermittelt wird.</p>	
2001	Auslagen für Telegramme	in voller Höhe
2002	<p>Pauschale für Zustellungen mit Zustellungsurkunde, Einschreiben gegen Rückschein oder durch Justizbedienstete nach § 168 Abs. 1 ZPO je Zustellung</p> <p>Neben Gebühren, die sich nach dem Verfahrenswert richten, wird die Zustellungspauschale nur erhoben, soweit in einem Rechtszug mehr als 10 Zustellungen anfallen.</p>	3,50 €
2003	<p>Pauschale für die bei der Versendung von Akten auf Antrag anfallenden Auslagen an Transport- und Verpackungskosten je Sendung</p> <p>Die Hin- und Rücksendung der Akten durch Gerichte gelten zusammen als eine Sendung.</p>	12,00 €
2004	<p>Auslagen für öffentliche Bekanntmachungen</p> <p>Auslagen werden nicht erhoben für die Bekanntmachung in einem elektronischen Informations- und Kommunikationssystem, wenn das Entgelt nicht für den Einzelfall oder nicht für ein einzelnes Verfahren berechnet wird.</p>	in voller Höhe
2005	<p>Nach dem JVEG zu zahlende Beträge</p> <p>(1) Die Beträge werden auch erhoben, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus vergleichbaren Gründen keine Zahlungen zu leisten sind. Ist aufgrund des § 1 Abs. 2 Satz 2 JVEG keine Vergütung zu zahlen, ist der Betrag zu erheben, der ohne diese Vorschrift zu zahlen wäre.</p> <p>(2) Auslagen für Übersetzer, die zur Erfüllung der Rechte blinder oder sehbehinderter Personen herangezogen werden (§ 191a Abs. 1 GVG) und für Kommunikationshilfen zur Verständigung mit einer hör- oder sprachbehinderten Person (§ 186 GVG) werden nicht erhoben.</p>	in voller Höhe
2006	<p>Bei Geschäften außerhalb der Gerichtsstelle</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die den Gerichtspersonen aufgrund gesetzlicher Vorschriften gewährte Vergütung (Reisekosten, Auslagenersatz) und die Auslagen für die Bereitstellung von Räumen 	in voller Höhe

Nr.	Auslagentatbestand	Höhe
2007	2. für den Einsatz von Dienstkraftfahrzeugen für jeden gefahrenen Kilometer Auslagen für	0,42 €
	1. die Beförderung von Personen	in voller Höhe
	2. Zahlungen an mittellose Personen für die Reise zum Ort einer Verhandlung oder Anhörung und für die Rückreise	bis zur Höhe der nach dem JVEG an Zeugen zu zahlenden Beträge
2008	Kosten einer Zwangshaft, auch aufgrund eines Haftbefehls in entsprechender Anwendung des § 802g ZPO Maßgebend ist die Höhe des Haftkostenbeitrags, der nach Landesrecht von einem Gefangenen zu erheben ist.	in Höhe des Haftkostenbeitrags
2009	Kosten einer Ordnungshaft Maßgebend ist die Höhe des Haftkostenbeitrags, der nach Landesrecht von einem Gefangenen zu erheben ist. Diese Kosten werden nur angesetzt, wenn der Haftkostenbeitrag auch von einem Gefangenen im Strafvollzug zu erheben wäre.	in Höhe des Haftkostenbeitrags
2010	Nach § 12 BGebG, dem 5. Abschnitt des Konsulargesetzes und der Besonderen Gebührenverordnung des Auswärtigen Amtes nach § 22 Abs. 4 BGebG zu zahlende Beträge	in voller Höhe
2011	An deutsche Behörden für die Erfüllung von deren eigenen Aufgaben zu zahlende Gebühren sowie diejenigen Beträge, die diesen Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder deren Bediensteten als Ersatz für Auslagen der in den Nummern 2000 bis 2009 bezeichneten Art zustehen Die als Ersatz für Auslagen angefallenen Beträge werden auch erhoben, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus vergleichbaren Gründen keine Zahlungen zu leisten sind.	in voller Höhe, die Auslagen begrenzt durch die Höchstsätze für die Auslagen 2000 bis 2009
2012	Beträge, die ausländischen Behörden, Einrichtungen oder Personen im Ausland zustehen, sowie Kosten des Rechtshilfeverkehrs mit dem Ausland Die Beträge werden auch erhoben, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus vergleichbaren Gründen keine Zahlungen zu leisten sind.	in voller Höhe
2013	An den Verfahrensbeistand zu zahlende Beträge Die Beträge werden von dem Minderjährigen nur nach Maßgabe des § 1808 Abs. 2 Satz 1 und des § 1880 Abs. 2 BGB erhoben.	in voller Höhe
2014	An den Umgangspfleger sowie an Verfahrenspfleger nach § 9 Abs. 5 FamFG, § 57 ZPO zu zahlende Beträge	in voller Höhe
2015	Umsatzsteuer auf die Kosten Dies gilt nicht, wenn die Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 UStG unerhoben bleibt.	in voller Höhe

Fußnoten

Anlage 1 Gliederung: IdF d. Art. 5 Abs. 2 Nr. 1 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013 u. d. Art. 10 Nr. 2 Buchst. a G v. 21.11.2016 | 2591 mWv 18.1.2017

Anlage 1 (vor Nr. 1120) Überschrift Teil 1 HAbschn. 1 Abschn. 2: IdF d. Art. 5 Abs. 2 Nr. 2 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013
Anlage 1 (vor Nr. 1130) Überschrift Teil 1 HAbschn. 1 Abschn. 3: IdF d. Art. 5 Abs. 2 Nr. 2 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013
Anlage 1 (vor Nr. 1140) Überschrift Teil 1 HAbschn. 1 Abschn. 4: IdF d. Art. 5 Abs. 2 Nr. 2 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013
Anlage 1 Nr. 1210 Gebührentatbestand: IdF d. Art. 4 G v. 20.11.2015 | 2018 mWv 1.1.2017
Anlage 1 (vor Nr. 1211) Überschrift Teil 1 HAbschn. 2 Abschn. 1 UAbschn. 2: IdF d. Art. 5 Abs. 2 Nr. 2 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013
Anlage 1 Nr. 1212 Anmerkung Abs. 1: IdF d. Art. 8 Nr. 1 G v. 8.7.2014 | 890 mWv 16.7.2014
Anlage 1 (vor Nr. 1213) Überschrift Teil 1 HAbschn. 2 Abschn. 1 UAbschn. 3: IdF d. Art. 5 Abs. 2 Nr. 2 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013
Anlage 1 (vor Nr. 1216) Überschrift Teil 1 HAbschn. 2 Abschn. 1 UAbschn. 4: IdF d. Art. 5 Abs. 2 Nr. 2 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013
Anlage 1 (vor Nr. 1222) Überschrift Teil 1 HAbschn. 2 Abschn. 2 UAbschn. 2: IdF d. Art. 5 Abs. 2 Nr. 2 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013
Anlage 1 (vor Nr. 1225) Überschrift Teil 1 HAbschn. 2 Abschn. 2 UAbschn. 3: IdF d. Art. 5 Abs. 2 Nr. 2 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013
Anlage 1 (vor Nr. 1228) Überschrift Teil 1 HAbschn. 2 Abschn. 2 UAbschn. 4: IdF d. Art. 5 Abs. 2 Nr. 2 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013
Anlage 1 Vorbemerkung 1.3.1 Abs. 1 Nr. 1 (vor Nr. 1310): IdF d. Art. 15 Abs. 11 Nr. 1 G v. 4.5.2021 | 882 mWv 1.1.2023
Anlage 1 Vorbemerkung 1.3.1 Abs. 1 Nr. 2 (vor Nr. 1310): IdF d. Art. 3 Nr. 1 G v. 17.7.2017 | 2424 mWv 1.10.2017 u. d. Art. 5 Nr. 1 G v. 19.6.2019 | 840 mWv 28.6.2019
Anlage 1 Vorbemerkung 1.3.1 Abs. 2 (vor Nr. 1310): IdF d. Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 G v. 21.12.2020 | 3229 mWv 1.1.2021
Anlage 1 Nr. 1310 Gebührentatbestand: IdF d. Art. 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013
Anlage 1 Nr. 1310 Anmerkung Abs. 1: IdF d. Art. 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013
Anlage 1 Nr. 1311 Gebührentatbestand: IdF d. Art. 5 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013
Anlage 1 Nr. 1311 Anmerkung Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 2 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a G v. 21.12.2020 | 3229 mWv 1.1.2021
Anlage 1 Nr. 1311 Anmerkung Abs. 5: Eingef. durch Art. 2 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b G v. 21.12.2020 | 3229 mWv 1.1.2021
Anlage 1 Nr. 1311 Spalte 3: IdF d. Art. 5 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. b G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013
Anlage 1 Nr. 1312 Gebührentatbestand: IdF d. Art. 5 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013
Anlage 1 Nr. 1312 Anmerkung: Eingef. durch Art. 2 Abs. 2 Nr. 3 G v. 21.12.2020 | 3229 mWv 1.1.2021
Anlage 1 Nr. 1312 Spalte 3: IdF d. Art. 5 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. b G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013
Anlage 1 Nr. 1313 Gebührentatbestand: IdF d. Art. 5 Abs. 2 Nr. 5 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013
Anlage 1 Nr. 1313 Anmerkung Abs. 2 Satz 2: Eingef. durch Art. 2 Abs. 2 Nr. 4 G v. 21.12.2020 | 3229 mWv 1.1.2021
Anlage 1 (vor Nr. 1314) Überschrift Teil 1 HAbschn. 3 Abschn. 1 UAbschn. 2: IdF d. Art. 5 Abs. 2 Nr. 6 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013
Anlage 1 Nr. 1315 Anmerkung Abs. 1: IdF d. Art. 8 Nr. 1 G v. 8.7.2014 | 890 mWv 16.7.2014
Anlage 1 Nr. 1315 Anmerkung Abs. 3: Eingef. durch Art. 5 Abs. 2 Nr. 7 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013
Anlage 1 (vor Nr. 1316) Überschrift Teil 1 HAbschn. 3 Abschn. 1 UAbschn. 3: IdF d. Art. 5 Abs. 2 Nr. 8 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013
Anlage 1 (vor Nr. 1319) Überschrift Teil 1 HAbschn. 3 Abschn. 1 UAbschn. 4: IdF d. Art. 5 Abs. 2 Nr. 8 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013
Anlage 1 Vorbemerkung 1.3.2 Abs. 1 Nr. 3 (vor Nr. 1320): IdF d. Art. 4 Nr. 3 G v. 6.7.2009 | 1696 mWv 1.9.2009
Anlage 1 Vorbemerkung 1.3.2 Abs. 3 (vor Nr. 1320): Eingef. durch Art. 3 Nr. 3 Buchst. a G v. 5.12.2014 | 1964 mWv 11.01.2015
Anlage 1 Nr. 1321 Gebührentatbestand Nr. 2: IdF d. Art. 8 Nr. 1 G v. 8.7.2014 | 890 mWv 16.7.2014
Anlage 1 (vor Nr. 1322) Überschrift Teil 1 HAbschn. 3 Abschn. 2 UAbschn. 2: IdF d. Art. 5 Abs. 2 Nr. 8 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013
Anlage 1 Nr. 1324 Anmerkung Abs. 1: IdF d. Art. 8 Nr. 1 G v. 8.7.2014 | 890 mWv 16.7.2014

Anlage 1 (vor Nr. 1325) Überschrift Teil 1 HAbschn. 3 Abschn. 1 UAbschn. 3: IdF d. Art. 5 Abs. 2 Nr. 8 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013
Anlage 1 Nr. 1326 Gebührentatbestand: IdF d. Art. 8 Nr. 2 G v. 8.7.2014 | 890 mWv 16.7.2014
Anlage 1 (vor Nr. 1328) Überschrift Teil 1 HAbschn. 3 Abschn. 1 UAbschn. 4: IdF d. Art. 5 Abs. 2 Nr. 8 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013
Anlage 1 Vorbemerkung 1.4 (vor Nr. 1410): IdF d. Art. 10 Nr. 2 Buchst. b G v. 21.11.2016 | 2591 mWv 18.1.2017
Anlage 1 Nr. 1410 Anmerkung: IdF d. Art. 5 Abs. 2 Nr. 9 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013, d. Art. 3 Nr. 2 G v. 17.7.2017 | 2424 mWv 1.10.2017 u. d. Art. 5 Nr. 2 G v. 19.6.2019 | 840 mWv 28.6.2019
Anlage 1 (vor Nr. 1411) Überschrift Teil 1 HAbschn. 4 Abschn. 1 UAbschn. 2: IdF d. Art. 5 Abs. 2 Nr. 10 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013
Anlage 1 Nr. 1412 Anmerkung Abs. 1: IdF d. Art. 8 Nr. 3 G v. 8.7.2014 | 890 mWv 16.7.2014
Anlage 1 (vor Nr. 1420) Überschrift Teil 1 HAbschn. 4 Abschn. 2: IdF d. Art. 10 Nr. 2 Buchst. c G v. 21.11.2016 | 2591 mWv 18.1.2017
Anlage 1 Nr. 1421 Anmerkung Abs. 1: IdF d. Art. 8 Nr. 3 G v. 8.7.2014 | 890 mWv 16.7.2014
Anlage 1 (vor Nr. 1422) Überschrift Teil 1 HAbschn. 4 Abschn. 2 UAbschn. 2: IdF d. Art. 5 Abs. 2 Nr. 10 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013
Anlage 1 Nr. 1424 Anmerkung Abs. 1: IdF d. Art. 8 Nr. 3 G v. 8.7.2014 | 890 mWv 16.7.2014
Anlage 1 Nr. 1500 Gebührentatbestand: IdF d. Art. 5 Abs. 2 Nr. 11 Buchst. a G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013
Anlage 1 Nr. 1500 Anmerkung Satz 1: Früher einziger Satz gem. u. idF d. Art. 5 Abs. 2 Nr. 11 Buchst. b DBuchst. aa u. bb G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013
Anlage 1 Nr. 1500 Anmerkung Satz 2: Eingef. durch Art. 5 Abs. 2 Nr. 11 Buchst. b DBuchst. bb G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013
Anlage 1 Nr. 1502 Spalte 3: IdF d. Art. 2 Abs. 2 Nr. 5 G v. 21.12.2020 | 3229 mWv 1.1.2021
Anlage 1 Nr. 1503: Eingef. durch Art. 14 Nr. 4 Buchst. a G v. 22.12.2010 | 2248 mWv 28.12.2010
Anlage 1 Nr. 1600 Spalte 3: IdF d. Art. 2 Abs. 2 Nr. 6 G v. 21.12.2020 | 3229 mWv 1.1.2021
Anlage 1 Nr. 1601 Spalte 3: IdF d. Art. 2 Abs. 2 Nr. 7 G v. 21.12.2020 | 3229 mWv 1.1.2021
Anlage 1 Nr. 1602 Spalte 3: IdF d. Art. 2 Abs. 2 Nr. 8 G v. 21.12.2020 | 3229 mWv 1.1.2021
Anlage 1 Nr. 1603 Spalte 3: IdF d. Art. 5 Abs. 2 Nr. 13 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013
Anlage 1 Vorbemerkung 1.7 (vor Nr. 1710): Eingef. durch Art. 3 Nr. 3 Buchst. b G v. 5.12.2014 | 1964 mWv 11.01.2015
Anlage 1 Nr. 1710 Gebührentatbestand Nr. 4: IdF d. Art. 6 Nr. 1 Buchst. a G v. 10.8.2021 | 3424 mWv 1.8.2022
Anlage 1 Nr. 1710 Gebührentatbestand Nr. 5 u. 6: Früher Nr. 5 gem. u. idF d. Art. 6 Nr. 1 Buchst. b G v. 10.8.2021 | 3424 mWv 1.8.2022
Anlage 1 Nr. 1710 Spalte 3: IdF d. Art. 2 Abs. 2 Nr. 9 G v. 21.12.2020 | 3229 mWv 1.1.2021
Anlage 1 Nr. 1711 Gebührentatbestand: IdF d. Art. 10 Nr. 1 G v. 23.5.2011 | 898 mWv 18.6.2011, d. Art. 5 Abs. 2 Nr. 15 Buchst. a G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013, d. Art. 8 Nr. 4 G v. 8.7.2014 | 890 mWv 16.7.2014, d. Art. 3 Nr. 3 Buchst. c G v. 5.12.2014 | 1964 mWv 11.01.2015 u. d. Art. 6 G v. 17.12.2018 | 2573 mWv 29.1.2019
Anlage 1 Nr. 1711 Spalte 3: IdF d. Art. 2 Abs. 2 Nr. 10 G v. 21.12.2020 | 3229 mWv 1.1.2021
Anlage 1 Nr. 1712 Gebührentatbestand: IdF d. Art. 6 Nr. 2 G v. 10.8.2021 | 3424 mWv 1.8.2022
Anlage 1 Nr. 1712 Spalte 3: IdF d. Art. 2 Abs. 2 Nr. 11 G v. 21.12.2020 | 3229 mWv 1.1.2021
Anlage 1 Nr. 1713: IdF d. Art. 10 Nr. 2 G v. 23.5.2011 | 898 mWv 18.6.2011
Anlage 1 Nr. 1713 Spalte 3: IdF d. Art. 2 Abs. 2 Nr. 12 G v. 21.12.2020 | 3229 mWv 1.1.2021
Anlage 1 Nr. 1714 Spalte 3: IdF d. Art. 2 Abs. 2 Nr. 13 G v. 21.12.2020 | 3229 mWv 1.1.2021
Anlage 1 Nr. 1715 Gebührentatbestand: IdF d. Art. 8 Nr. 5 G v. 8.7.2014 | 890 mWv 16.7.2014
Anlage 1 Nr. 1715 Spalte 3: IdF d. Art. 2 Abs. 2 Nr. 14 G v. 21.12.2020 | 3229 mWv 1.1.2021
Anlage 1 (vor Nr. 1720) Überschrift Teil 1 HAbschn. 7 Abschn. 2: IdF d. Art. 5 Abs. 2 Nr. 20 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013
Anlage 1 Nr. 1720 Spalte 3: IdF d. Art. 2 Abs. 2 Nr. 15 G v. 21.12.2020 | 3229 mWv 1.1.2021
Anlage 1 Nr. 1721 Gebührentatbestand: IdF d. Art. 8 Nr. 6 G v. 8.7.2014 | 890 mWv 16.7.2014
Anlage 1 Nr. 1721 Spalte 3: IdF d. Art. 2 Abs. 2 Nr. 16 G v. 21.12.2020 | 3229 mWv 1.1.2021
Anlage 1 Nr. 1722 Anmerkung Abs. 1: IdF d. Art. 8 Nr. 7 G v. 8.7.2014 | 890 mWv 16.7.2014
Anlage 1 Nr. 1722 Spalte 3: IdF d. Art. 2 Abs. 2 Nr. 17 G v. 21.12.2020 | 3229 mWv 1.1.2021
Anlage 1 Nr. 1723 Spalte 3: IdF d. Art. 2 Abs. 2 Nr. 18 G v. 21.12.2020 | 3229 mWv 1.1.2021
Anlage 1 Nr. 1800 Gebührentatbestand: IdF d. Art. 5 Abs. 2 Nr. 25 Buchst. a G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013
Anlage 1 Nr. 1800 Spalte 3: IdF d. Art. 2 Abs. 2 Nr. 19 G v. 21.12.2020 | 3229 mWv 1.1.2021
Anlage 1 Nr. 1910 Gebührentatbestand: IdF d. Art. 14 Nr. 4 Buchst. b G v. 22.12.2010 | 2248 mWv 28.12.2010

Anlage 1 Nr. 1910 Spalte 3: IdF d. Art. 2 Abs. 2 Nr. 20 G v. 21.12.2020 | 3229 mWv 1.1.2021
 Anlage 1 Nr. 1911 Anmerkung Abs. 1: IdF d. Art. 8 Nr. 7 G v. 8.7.2014 | 890 mWv 16.7.2014
 Anlage 1 Nr. 1911 Spalte 3: IdF d. Art. 2 Abs. 2 Nr. 21 G v. 21.12.2020 | 3229 mWv 1.1.2021
 Anlage 1 Nr. 1912 Spalte 3: IdF d. Art. 2 Abs. 2 Nr. 22 G v. 21.12.2020 | 3229 mWv 1.1.2021
 Anlage 1 Nr. 1920 Gebührentatbestand: IdF d. Art. 14 Nr. 4 Buchst. c G v. 22.12.2010 | 2248 mWv 28.12.2010
 Anlage 1 Nr. 1920 Spalte 3: IdF d. Art. 2 Abs. 2 Nr. 23 G v. 21.12.2020 | 3229 mWv 1.1.2021
 Anlage 1 Nr. 1921 Gebührentatbestand: IdF d. Art. 8 Nr. 8 G v. 8.7.2014 | 890 mWv 16.7.2014
 Anlage 1 Nr. 1921 Spalte 3: IdF d. Art. 2 Abs. 2 Nr. 24 G v. 21.12.2020 | 3229 mWv 1.1.2021
 Anlage 1 Nr. 1922 Spalte 3: IdF d. Art. 2 Abs. 2 Nr. 25 G v. 21.12.2020 | 3229 mWv 1.1.2021
 Anlage 1 Nr. 1923 Spalte 3: IdF d. Art. 2 Abs. 2 Nr. 26 G v. 21.12.2020 | 3229 mWv 1.1.2021
 Anlage 1 Nr. 1924: IdF d. Art. 5 Abs. 2 Nr. 32 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013
 Anlage 1 Nr. 1924 Spalte 3: IdF d. Art. 2 Abs. 2 Nr. 27 G v. 21.12.2020 | 3229 mWv 1.1.2021
 Anlage 1 Nr. 1930 Spalte 3: IdF d. Art. 2 Abs. 2 Nr. 28 G v. 21.12.2020 | 3229 mWv 1.1.2021
 Anlage 1 Vorbemerkung 2 Abs. 3 Satz 2 (vor Nr. 2000): IdF d. Art. 5 Abs. 2 Nr. 34 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013, d. Art. 3 Nr. 3 G v. 17.7.2017 | 2424 mWv 1.10.2017 u. d. Art. 5 Nr. 3 G v. 19.6.2019 | 840 mWv 28.6.2019
 Anlage 1 Nr. 2000 Auslagentatbestand: IdF d. Art. 5 Abs. 2 Nr. 35 Buchst. a G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013
 Anlage 1 Nr. 2000 Anmerkung Abs. 2: Eingef. durch Art. 5 Abs. 2 Nr. 35 Buchst. b DBuchst. aa G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013; idF d. Art. 2 Abs. 2 Nr. 29 G v. 21.12.2020 | 3229 mWv 1.1.2021
 Anlage 1 Nr. 2000 Anmerkung Abs. 3: Früher Abs. 2 gem. u. idF d. Art. 5 Abs. 2 Nr. 35 Buchst. b DBuchst. bb G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013
 Anlage 1 Nr. 2000 Anmerkung Abs. 3 Satz 2: IdF d. Art. 21 G v. 10.10.2013 | 3786 mWv 1.7.2014
 Anlage 1 Nr. 2000 Anmerkung Abs. 4: Eingef. durch Art. 25 G v. 5.7.2017 | 2208 mWv 1.1.2018
 Anlage 1 Nr. 2000 Spalte 3: IdF d. Art. 5 Abs. 2 Nr. 35 Buchst. a G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013
 Anlage 1 Nr. 2002 Spalte 3: IdF d. Art. 5 Abs. 2 Nr. 36 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013
 Anlage 1 Nr. 2003 Auslagentatbestand: IdF d. Art. 5 Abs. 2 Nr. 37 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013
 Anlage 1 Nr. 2003 Spalte 3: IdF d. Art. 5 Abs. 2 Nr. 37 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013
 Anlage 1 Nr. 2004: IdF d. Art. 5 Abs. 2 Nr. 38 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013
 Anlage 1 Nr. 2005 Anmerkung Abs. 2: IdF d. Art. 2 Abs. 2 Nr. 30 G v. 21.12.2020 | 3229 mWv 1.1.2021
 Anlage 1 Nr. 2006 Spalte 3: IdF d. Art. 2 Abs. 2 Nr. 31 G v. 21.12.2020 | 3229 mWv 1.1.2021
 Anlage 1 Nr. 2008 Auslagentatbestand: IdF d. Art. 3 Abs. 2 G v. 29.7.2009 | 2258 mWv 1.1.2013 u. d. Art. 14 Nr. 4 Buchst. d DBuchst. aa G v. 22.12.2010 | 2248 mWv 28.12.2010
 Anlage 1 Nr. 2008 Spalte 3: IdF d. Art. 14 Nr. 4 Buchst. d DBuchst. bb G v. 22.12.2010 | 2248 mWv 28.12.2010
 Anlage 1 Nr. 2009 Anmerkung: IdF d. Art. 14 Nr. 4 Buchst. e DBuchst. aa G v. 22.12.2010 | 2248 mWv 28.12.2010
 Anlage 1 Nr. 2009 Spalte 3: IdF d. Art. 14 Nr. 4 Buchst. e DBuchst. bb G v. 22.12.2010 | 2248 mWv 28.12.2010
 Anlage 1 Nr. 2010: IdF d. Art. 4 Abs. 45 G v. 18.7.2016 | 1666 mWv 1.10.2021
 Anlage 1 Nr. 2011: IdF d. Art. 5 Abs. 2 Nr. 40 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013
 Anlage 1 Nr. 2013 Gebührentatbestand: IdF d. Art. 15 Abs. 11 Nr. 2 G v. 4.5.2021 | 882 mWv 1.1.2023
 Anlage 1 Nr. 2014 Auslagentatbestand: IdF d. Art. 5 Abs. 2 Nr. 41 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013
 Anlage 1 Nr. 2015 (früher Nr. 2016): Eingef. durch Art. 10 G v. 16.10.2020 | 2187 mWv 23.10.2020; frühere Nr. 2015 aufgeh., frühere Nr. 2016 jetzt Nr. 2015 gem. Art. 14 Nr. 1 u. 2 G v. 15.7.2024 | Nr. 237 mWv 19.7.2024

Anlage 2 (zu § 28 Absatz 1 Satz 3)

(Fundstelle: BGBl. I 2020, 3235)

Verfahrens wert bis ... €	Gebühr ... €	Verfahrens wert bis ... €	Gebühr ... €
500	38,00	50 000	601,00
1 000	58,00	65 000	733,00
1 500	78,00	80 000	865,00
2 000	98,00	95 000	997,00

Verfahrens wert bis ... €	Gebühr ... €	Verfahrens wert bis ... €	Gebühr ... €
3 000	119,00	110 000	1 129,00
4 000	140,00	125 000	1 261,00
5 000	161,00	140 000	1 393,00
6 000	182,00	155 000	1 525,00
7 000	203,00	170 000	1 657,00
8 000	224,00	185 000	1 789,00
9 000	245,00	200 000	1 921,00
10 000	266,00	230 000	2 119,00
13 000	295,00	260 000	2 317,00
16 000	324,00	290 000	2 515,00
19 000	353,00	320 000	2 713,00
22 000	382,00	350 000	2 911,00
25 000	411,00	380 000	3 109,00
30 000	449,00	410 000	3 307,00
35 000	487,00	440 000	3 505,00
40 000	525,00	470 000	3 703,00
45 000	563,00	500 000	3 901,00

Fußnoten

Anlage 2: IdF d. Art. 2 Abs. 3 G v. 21.12.2020 | 3229 mWv 1.1.2021

Redaktionelle Hinweise

Diese Norm enthält nichtamtliche Satznummern.

© juris GmbH